
Frank Rexroth, Teresa Schröder-Stapper
(Hrsg.)

Experten, Wissen, Symbole

*Performanz und Medialität vormoderner
Wissenskulturen*

DE GRUYTER
OLDENBOURG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

© 2018 Walter De Gruyter GmbH, Berlin/Boston

www.degruyter.com

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN / ISO 9706.

Gestaltung: Katja v. Ruville, Frankfurt a. M.

Satz: Roland Schmid, mediaventa, München

Druck und Bindung: Franz X. Stückle Druck und Verlag e.K., Ettenheim

ISBN 978-3-11-057369-5

E-ISBN (PDF) 978-3-11-057603-0

E-ISBN (EPUB) 978-3-11-057375-6

Inhalt

Woran man Experten erkennt. Einführende Überlegungen zur performativen Dimension von Sonderwissen während der Vormoderne // <i>Frank Rexroth</i> und <i>Teresa Schröder-Stapper</i>	7
Medien	
Medialität und Performativität. Kulturwissenschaftliche Kategorien zur Analyse von historischen und literarischen Inszenierungsformen in Expertenkulturen // <i>Marcel Bubert</i> und <i>Lydia Merten</i>	29
Zwischen Kloster und Kurie. Mönche als Rechtsexperten und die Entwicklung der forensischen Oralität im päpstlichen Gerichtswesen (1141–1256) // <i>Uta Kleine</i>	69
The bright side of the moon – oder: Der Experte als Szenograph // <i>Matthias Bauer</i>	117
Seleniten und Experten der anderen Welt. Die Debatte über das Leben auf dem Mond im 17. und 18. Jahrhundert // <i>Bernd Røling</i>	143
Inszenierungen	
„Do müßt ich Künst an wenden, wolt ich mich mit der Practic erneeren“. Die Inszenierung ärztlicher Expertise in der Frühen Neuzeit // <i>Michael Stolberg</i>	177
Der Fakultätspatron als Experte. Zur rituellen und bildlichen Inanspruchnahme von Heiligen für die Herausbildung akademischen Berufsbewusstseins im späten Mittelalter // <i>Wolfgang Eric Wagner</i>	201
Dynamisierung und Dekonstruktion von Meisterschaft in den gelehrten Kulturen des 16. bis 18. Jahrhunderts am Beispiel Polens // <i>Maria Filipiak</i>	227

Rituale

Erschaffen Rituale Experten? Attribuierung von Meisterschaft bei Theologen und Medizinern // <i>Lars Röser</i> und <i>Jana Madlen Schütte</i>	_____ 249
Erasmus und die Dialektik. Zum Zusammenhang von Expertentum und Performativität // <i>Anita Traninger</i>	_____ 275
„Age nunc, vates & Poeta praeclare“ – Macht die Krönung erst den Dichter? Über die Inszenierung des „poeta laureatus“ als Experte im frühneuzeitlichen Reich // <i>Albert Schirrmeister</i>	_____ 297
Die Autorinnen und Autoren	_____ 327
Personenregister	_____ 329
Ortsregister	_____ 335

Zwischen Kloster und Kurie

*Mönche als Rechtsexperten und die Entwicklung der forensischen Oralität
im päpstlichen Gerichtswesen (1141–1256)*

von Uta Kleine

The paper focuses on language, especially juridical technical language. Thereby the paper deals with communicative strategies by which monastic lawyers fashion themselves. On the basis of four examples it traces the professionalization of the judicature of the papal court. In the middle of the twelfth century legal expertise was not characterized by academic training and titles, but by traditional rituals of social ranking. Fifty years later the differentiation of judicature and administration necessitated special juridical knowledge about thinking, speaking and writing. The paper shows how the trial got more and more dominated by the practice of writing, without completely losing its conventional patterns of speech. It will be shown that this speech has to follow tight formal rules which were not easily understandable for laymen. Therefore, the lay public was dependent on legal experts.

I. Mönche, Rhetorik und Recht

Als Innozenz II. in den 1130er Jahren mehrfach wiederholte, dass es Mönchen und Kanonikern verboten sei, das weltliche Recht zu studieren und vor Gericht aufzutreten, hatte er nicht nur ältere kirchliche Rechtsvorschriften im Sinn, sondern auch einen neuen Sozialtyp, der in seiner Zeit an Profil gewann: Den rechtsgelehrten Mönch.¹ Der Ausbau der Kurie zu einem internationalen Gerichtshof, den Innozenz

¹ James A. Brundage, *The Monk as Lawyer*, in: *The Jurist* 39, 1979, 423–436; ders., *The Medieval Origins of the Legal Profession. Canonists, Civilians, and Courts*. Chicago 2008, 179 ff. Zum Juristen allgemein: Johannes Fried, *Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena*. (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, 21.) Köln/Wien 1974; André Gouron, *Le rôle de l'avocat selon la doctrine romaniste du douzième siècle*, in: *L'Assistance dans la résolution des conflits / Assistance in Conflicts Resolution*, Vol. 4. (Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions / Transactions of the Jean Bodin Society for Comparative Institutional History, 65.) Brüssel 1998, 7–19; Manlio Bellomo, *Una nuova figura di intellettuale: il giurista*, in: Cinzio Violante/Johannes Fried (Eds.), *Il secolo XI: una svolta*. (Annali dell'Istituto storico italo-germanico, 35.) Bologna 1993, 237–256; Thomas Wetzstein, *Der Jurist. Bemerkungen zu den distinktiven Merkmalen eines mittelalterlichen Gelehrtenstandes*, in: Frank Rexroth (Hrsg.), *Beiträge zur Kulturgeschichte der Gelehrten im späten Mittelalter*. (Vorträge und Forschungen, 73.) Ostfildern 2010, 243–296, hier 254–262.

selbst und sein Kanzler Haimerich maßgeblich vorangetrieben hatten, trug zur Profilierung geistlicher Rechtsexperten bei. Im Zentrum der Ausbaumaßnahmen stand das unter anderem von Innozenz II. formulierte Recht der unbeschränkten Appellation an die Kurie ohne besondere Privilegierung und ohne Beachtung des Instanzenzuges.² Dies steigerte nicht nur die Zahl der nach Rom strömenden Petenten³, sondern auch die Autorität der päpstlichen Privilegien als Dokumente von höchster Rechtskraft.⁴ Im Zusammenhang hiermit stand die Rechtsfortbildung im Dekretalenrecht seit Gratian: Die päpstliche Fallentscheidung wurde dem Konzilsbeschluss gleichgestellt und bekam allgemeingültigen Charakter. Zur Bewältigung der hieraus erwachsenen Prozessflut wurde das kuriale Gerichtswesen standardisiert: Unter dem Einfluss der Bologneser Rechtsschule gewann der römisch-kanonische Prozess an Form⁵, die Kardinäle rückten in die Rolle als wichtigste Rechtsberater des Papstes⁶, und schwierige Fälle wurden zunehmend an delegierte Richter überwiesen⁷.

2 *Ludwig Falkenstein*, Appellationen an den Papst und Delegationsgerichtsbarkeit am Beispiel Alexanders III. und Heinrichs von Frankreich, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 97, 1986, 36–65, 42 f.; *Harald Müller*, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert). 2 Bde. (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia, 4/1–2.) Bonn 1997, 11 mit Anm. 9: „Ac per hoc sedes apostolica est omnium ecclesiarum caput et cardo, mater atque magistra, ad quam profecto libere licet omnibus appellare“ (JL 7754). Im gleichen Tenor auch die Mahnung Innozenz' II. an die deutschen Bischöfe, „causae maiores“ der päpstlichen Gerichtsbarkeit zu überlassen und Appellationen nicht zu behindern, vgl. *Werner Maleczek*, Das Kardinalskollegium unter Innozenz II. und Anaklet II., in: *Archivum Historiae Pontificae* 19, 1981, 27–71, 59 mit Anm. 134 (JL 7696).

3 *Rudolf Schieffer*, Papsttum und mittelalterliche Welt, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 10, 1997, 580–589; *ders.*, Die päpstliche Kurie als internationaler Treffpunkt des Mittelalters, in: *Claudia Zey/Claudia Märkl* (Hrsg.), *Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert*. Zürich 2008, 23–40.

4 Zur Bedeutung der Privilegien: *Müller*, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2), 14 f.; *Schieffer*, Papsttum (wie Anm. 3). Zum Dekretalenrecht: *Peter Landau*, Die Entstehung der systematischen Dekretalensammlung und die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt.* 65, 1979, 120–148; *ders.*, Rechtsfortbildung im Dekretalenrecht. Typen und Funktionen der Dekretalen des 12. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt.* 86, 2000, 86–131.

5 *Johannes Fried*, Die römische Kurie und die Anfänge der Prozeßliteratur, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt.* 59, 1973, 151–174; *Linda Fowler Magerl*, *Ordines iudicarii and Libelli de ordine iudiciorum from the Middle of the Twelfth to the Fifteenth Century*. (Typologie des sources de l'Occident médiéval, 63.) Turnhout 1994, 34 ff.; *Maleczek*, Das Kardinalskollegium (wie Anm. 2).

6 *Maleczek*, Das Kardinalskollegium (wie Anm. 2); *ders.*, Papst und Kardinalskolleg von 1191–1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III. (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, Abt. 1: Abhandlungen, 6.) Wien 1984, 219 f.

7 *Müller*, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 2), 16 ff., 37 ff. (zur Situation in der Norman-

Die Juridifizierung der Kurie im Pontifikat Innozenz' II. entfaltete sich im Zusammenspiel von päpstlichem Anspruch und zunehmender Nachfrage ‚von unten‘, sie war folglich Teil einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, von der auch und besonders die Klöster und Stifte betroffen waren. Im Zusammenhang mit der Kirchenreform entstanden neue Konfliktformen: Das Streben nach Exemtion und die direkte Unterstellung unter den apostolischen Stuhl beförderte die Streitfälle zwischen Klöstern und Diözesanbischof, die Simoniedebatte verstärkte die Sensibilität für Fragen der Rechtmäßigkeit von Wahl und Weihehandlungen und führte zu einer Häufung von Prozessen gegen korrupte Vorsteher und gegen die Einflussnahme von Laien.⁸ Es verwundert daher nicht, dass unter den Bittstellern an der Kurie die Klöster besonders zahlreich vertreten waren. Die Kenntnis der neuen Rechts- und Prozessformen war für die geistlichen Institutionen zunehmend überlebenswichtig und drang folglich rasch bis an die Grenzen der lateinischen Christenheit vor.⁹ Dass hierdurch nicht nur die Mönche und Kleriker, sondern auch der Papsthof in einen Strudel weltlicher Geschäftigkeit gezogen wurden, haben die Zeitgenossen rasch wahrgenommen und, wie Bernhard von Clairvaux, teilweise heftig kritisiert. Dass der Papst die Gesetze Justinians höher schätze als das göttliche Recht und dass er sein Ohr den Kampfreden der Juristen leihe, die die Wahrheit nicht finden, sondern sie verdrehen wollten, schien ihm besonders verwerflich¹⁰: „Corrige pravum morem, et praecide linguas vaniloquas, et labia dolosa claude!“

die; ders., Gesandte mit beschränkter Handlungsvollmacht. Zu Struktur und Praxis päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit, in: Zey/Märtl (Hrsg.), *Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie* (wie Anm. 3), 41–65; *Jane Sayers*, ‚Original‘, Cartulary and Chronicle: The Case of the Abbey of Evesham, in: *Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica*, München, 16.–19. September 1986. Bd. 4: *Diplomatische Fälschungen 2.* (MGH Schriften, 33.) Hannover 1988, 371–395.

8 *Fried*, *Die römische Kurie* (wie Anm. 5), 161f.

9 Vgl. die Beiträge des Sammelbandes *Jochen Jöhrendt/Harald Müller* (Hrsg.), *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.* (Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 2.) Berlin 2008; sowie *Schieffer*, *Papsttum und mittelalterliche Welt* (wie Anm. 3); *Alain Boureau*, *How Law Came to the Monks. Use of Law in English Society at the Beginning of the Thirteenth Century*, in: *Past and Present* 167, 2000, 29–74.

10 *Bernhard von Clairvaux*, *De consideratione ad Eugenium papam*, in: ders., *Sämtliche Werke lateinisch/deutsch*. Hrsg. v. Gerhard B. Winkler. Bd. 1. Innsbruck 1990, 611–827, hier (IV 5) 638 (399): „Et quidem quotidie perstrepunt in palatio leges, sed Justiniaei, non Domini“; I X 13, 656 (408): „Miror namque quemadmodum religiosae aures tuae audire sustinent hujusmodi disputationes advocatorum, et pugnas verborum, quae magis ad subversionem, quam ad inventionem proficiunt veritatis.“ Dann das folgende Zitat.

Bernhards Kritik stand im Einklang mit den Reformidealen von der Trennung zwischen geistlicher und weltlicher Sphäre, die er auch im nach monarchischer Universalität strebenden Papsttum verwirklicht sehen wollte. Es liegt auf der Hand, dass weder Innozenz II. noch sein Nachfolger Eugen III., an den Bernhards Mahnung gerichtet war, diesen Idealen folgen konnten und wollten. Doch was Innozenz II. dem Weltklerus zubilligte, versagte er den Mönchen und dem regulierten Klerus. Es sei eine „*prava consuetudo*“, dass diese, nachdem sie das geistliche Gewand genommen und die Profess abgelegt hätten, aus Gründen des Gelderwerbs („*gratia lucri*“) weltliches Recht studierten, um sich zu Anwälten von Rechtshändeln zu machen. Statt sich dem Psalmen- und Hymnengesang zu widmen, verwendeten sie den Wohlklang ihrer Stimmen darauf, in juristischen Darlegungen („*allegationes*“) Recht und Unrecht zu vermengen. Schon die römischen Kaiser hätten festgestellt, dass es unpassend und schändlich sei, dass Kleriker als Experten („*periti*“) in Rechtsverhandlungen auftreten wollten.¹¹ In ähnlicher Weise polemisierte um 1160 Hugo von Folieto gegen solche Mönche, die sich in den Gerichtssälen tummelten, um dort nicht nur die eigenen, sondern auch fremde Rechtsfälle zu vertreten, die die Konzilsdekrete mehr liebten als die Geheimnisse des Glaubens, die statt der Psalmen die „*canones*“ herbeteten und um des Lobes willen ihre Gerichtsreden mit rhetorischen Figuren ausschmückten. „Doch der Mönch, der viel redet, missfällt vielen.“¹²

11 So der 9. Canon des Zweiten Laterankonzils (1139): „*Prava autem consuetudo, prout accepimus, et destabilis inolevit, quoniam monachi et regulares canonici post susceptum habitum et professionem factam [...] leges temporales et medicinam gratia lucri temporalis addiscunt. Avaritiae namque flammis accensi, se patronos causarum faciunt; et cum psalmodiae et hymnis vacare debeant, gloriosae vocis confisi munimine, allegationum suarum varietate iustum et iniustum, fas nefasque confundunt. Attestantur vero imperiales constitutiones, absurdum immo et opprobrium esse clericis, si peritos se velint disceptationum esse forensium*“, in: Dekrete der ökumenischen Konzilien – Conciliorum Oecumenicorum Decreta. Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517). Hrsg. v. Josef Wohlmuth. Paderborn u. a. 2000, 197. Dieselbe Bestimmung findet sich schon in den Dekreten der Konzilien von Clermont (1130), Reims (1131) und Pisa (1135) und zitiert aus einem Dekret Justins aus dem *Corpus Iustinianum*; vgl. *Kenneth Pennington, Roman Law and the Papal Curia in the Early Twelfth Century*, in: Uta-Renate Blumenthal/Anders Winroth/Peter Landau (Eds.), *Canon Law, Religion, and Politics. Liber Amicorum Robert Somerville*. Washington 2012, 233–252, hier 233f.; *Wetzstein, Der Jurist* (wie Anm. 1), 258. Sie wurde aber nicht ins *gratianische Rechtscorpus* aufgenommen.

12 *Hugo von Folieto, De clastro animae*, PL 176, 1069A: „*Contingere [...] solet, ut monachi, qui curias frequentant, causas audiant, iudicia perquirant, et si aliquando propriae causae necessitates occurrant, ad curiam securiores recurrant. Nec tantum suas, sed etiam alienas defendunt causas [...]. Amant decreta conciliorum, non secreta mysteriorum. Decreta, non psalmos ruminant, fiunt orationes in causis, rhetoricis ut-*

Neben den Lastern der Hab- und Ruhmsucht war es besonders der säkular-oratorische Habitus, der als unvereinbar mit der spirituellen Berufung des Mönchtums angesehen und der zugleich auch als das typische Merkmal des Juristen allgemein wahrgenommen wurde.¹³

Dass der Lebensraum des Mönches das „claustrum“, nicht das „forum“ sein sollte, ist ein ebenso vertrauter Topos wie der, dass er als Spezialist des „opus Dei“, nicht als einer der forensischen Rede auftreten solle. Doch in dieser Eindeutigkeit ist der Ausschluss der Mönche vom Rechtswesen nie gedacht und praktiziert worden. Denn schon früh galt, dass der Mönch als Werkzeug Gottes auch den Armen, Witwen und Waisen zu ihrem Recht zu verhelfen habe¹⁴, und dass es ihm, wie jedem „jurisperitus“, zustehe, mit dem tönenden Bollwerk seiner Stimme („gloriosae vocis munimine“), die Gefallenen aufzurichten und die Übel der Welt zu heilen. Dass er seine eigenen Angelegenheiten bzw. diejenigen seines Klosters vor Gericht vertreten dürfe, stand ebenso früh fest.¹⁵

Wir haben es mit einem ambivalenten Ethos zu tun, das sich seit dem 12. Jahrhundert der zweiten Seite zuneigte: Der Mönch als Experte wurde zur vertrauten Gestalt im sich ausdifferenzierenden Bereich des römisch-kanonischen *ius commune* – sei es, dass juristisch geschulte Männer zunehmend Aufnahme im Kloster suchten, sei es, dass Klöster ihre Mitglieder zum Rechtsstudium schickten.¹⁶

Wenn im Folgenden der Habitus des rechtsgelehrten Mönches, speziell in seinem Kontakt mit der Kurie, behandelt wird, so ist auf diese zwei Punkte zu achten: Auf die Entwicklung dieses Sozialtyps im 12. und 13. Jahrhundert und auf die Bedeutung der forensischen Oralität als wichtiges Erfolgsinstrument und distinktives Merkmal juristischen Expertentums.

Juristische Fachsprachlichkeit war seit der Professionalisierung des Gerichtswes-

untur coloribus, laudari appetunt, quia pro multis loquuntur. Sed monachus multum loquens, multis displicet.“ Vgl. auch *Brundage*, *The Monk as Lawyer* (wie Anm. 1), 135.

13 Zur mittelalterlichen Juristenschelte vgl. *Wetzstein*, *Der Jurist* (wie Anm. 1), 257–262, hier auch weitere Literaturnachweise.

14 So schon das Konzil von Chalcedon 451, vgl. *Brundage*, *The Monk as Lawyer* (wie Anm. 1), 423, 425.

15 Zum Mönch als Vertreter in eigener Sache vgl. ebd. 424. Das Zitat eines anonymen Homilisten des 12. Jh.s, dessen Formulierung wohl bei der Redaktion des Konzilskanons aufgenommen wurde, bei *Pennington*, *Roman Law* (wie Anm. 11), 235 Anm. 7: „Actus iste [i. e. adjutorium jurisperitorum] publicus est, et est officium advocatorum, qui gloriosae vocis confisi munimine, lapsa erigunt, fatigata reparant.“

16 *Brundage*, *Monk as Lawyer* (wie Anm. 1), 430ff. Zum Kloster als Karrierechance für rechtsgeschulte Mönche: *Boureau*, *How Law Came to the Monks* (wie Anm. 9), Beispiel des Thomas von Evesham, bes. 67 f.

sens im 12. Jahrhundert zunehmend an zwei Kompetenzen gebunden: die fachliche, vorzugsweise universitäre Ausbildung in beiden Zweigen des Rechts, und die Rede- und Argumentationskompetenz, vorzugsweise in lateinischer Sprache. Denn das Lateinische hatte sich rasch zur primären Verständigungssprache im Rechtswesen entwickelt. Eine sichere Beherrschung der „Prestigesprache“ Latein sowie eine entsprechende Schulung in der Kunst der persuasiven Rede und der dialektischen Argumentation gehörten folglich zum elementaren Rüstzeug des Rechtsexperten: Sprachstil und Denkstil waren eng aufeinander bezogen.¹⁷

Dies führte dazu, dass vor Gericht immer häufiger Prokuratoren („procuratores“, „prolocutores“) als spezialisierte Parteienvertreter und Experten des mündlichen Vortrags agierten – neben Anwälten („advocati“, „causidici“), Richtern („iudices“) und Notaren („notarii“, „tabelliones“) als weiteren, teilweise subsidiären Rechtsexperten („jurisperiti“, „legi doctores“) –, deren Funktion zunehmend als spezialisierter ‚Beruf‘ oder ‚Stand‘ („professio“, „ordo“, „vocatio“, „officium“) wahrgenommen wurde.¹⁸ Während über das fachliche Wissen der „jurisperiti“ von rechtshistorischer Seite viel gehandelt worden ist¹⁹, ist die Frage, in welchen Formen sich die Kommunikation zwischen den Experten und ihrer Umwelt vollzog, bislang weniger gut untersucht. Schließt man sich den im Programm der Tagung formulierten Überlegungen an, dann ist die sich seit dem 12. Jahrhundert heranbildende Form des Expertentums durch zweierlei bestimmt: durch die Verfügung über einen spezifischen Fundus an Sonderwissen und durch einen sozialen Habitus, ein Ensemble von charakteristischen Sprech- und Handlungsweisen, in der Sonderwissen und Sonder-

17 *Thomas Haye*, Lateinische Oralität. Gelehrte Sprache in der mündlichen Kommunikation des hohen und späten Mittelalters. Berlin/New York 2005, 9ff.; *Peter von Moos*, Rhetorik, Dialektik und „civilis scientia“ im Hochmittelalter, in: Johannes Fried (Hrsg.), Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter. (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 27.) München 1997, 133–156, hier 136ff., 148.

18 *Brundage*, *The Medieval Origins* (wie Anm. 1), 4, 167; zur Berufs-Terminologie vgl. auch *Haye*, Lateinische Oralität (wie Anm. 17), 25 f.; *Fried*, Die Entstehung des Juristenstandes (wie Anm. 1), Kap. I. Zu den Verhältnissen an der Kurie *Patrick Zutshi*, *Petitioners, Popes, Proctors: The Development of Curial Institutions, c. 1150–1250*, in: Giancarlo Andenna (Ed.), *Pensiero e sperimentazioni istituzionali nella ‚Societas Christiana‘ (1046–1250)*. Atti della sedicesima Settimana internazionale di studio Mendola, 26–31 agosto 2004. Mailand 2007, 265–294. Wenngleich davon auszugehen ist, dass Latein die primäre Sprache war, ist in der Praxis doch von einem häufigen Sprachwechsel auszugehen, vgl. *Haye*, Lateinische Oralität (wie Anm. 17), 28.

19 Vgl. die in Anm. 1 genannte Literatur.

rolle nach außen vermittelt werden und der in einem Wechselspiel von Selbst- und Fremdzuschreibung Gestalt annimmt.²⁰

Wichtige Anstöße zum wissensgeschichtlichen und medialen Rahmen der Professionalisierung haben Peter von Moos und Gerhard Otte mit ihren Arbeiten zum Zusammenhang von (juristischem) Sprach- und Denkstil gegeben.²¹ Von sprachpragmatischer Seite hat jüngst Franz-Josef Arlinghaus einen konzeptionell wichtigen Beitrag geleistet. In Anlehnung an die Luhmann'sche Rechtssoziologie und die mediale Linguistik von Peter Koch/Wulf Oesterreicher hat er gezeigt, dass die Professionalisierung des Rechtswesens in den norditalienischen Städten mit der Entwicklung eines autonomen Rechtsdiskurses einherging: Die improvisierte Ritualität der älteren kommunalen Gerichtspraxis („improvised theater“) wurde seit dem 12. Jahrhundert von einer hochformalisierten Mündlichkeit abgelöst, die von einer Vielzahl von Schriftakten vorgeformt bzw. begleitet wurde („scripted roles“). Mit Hilfe einer Distanzsprache und der Delegation an Experten wurde ein autonomer Interaktionsraum konstituiert, innerhalb dessen sich die Modalitäten der Konfliktregelung losgelöst von ihrer Einbindung in das gesellschaftliche Alltagshandeln vollzogen.²² Auch der Latinist Thomas Haye betont die starke Formalisierung und schriftliche Vorprägung des lateinischen Fachdiskurses:

„Da alle professionellen Prozessteilnehmer die gleiche Ausbildung genossen haben und in der forensischen Praxis [...] tagtäglich etwa dasselbe hören, kennen sie die hier verwendeten Wortkonjunkturen, Sätze und Textpassagen zur Genüge. [...] Da die parallele Schriftlichkeit, die Formalisierung und die Standardisierung Aspekte einer textuellen Verfestigung sind, ist es sinnvoll, im Rahmen der forensischen Oralität von ‚mündlichen Texten‘ zu sprechen, die

20 Vgl. auch die programmatischen Hinweise bei *Frank Rexroth*, Systemvertrauen und Expertenskepsis. Die Utopie vom maßgeschneiderten Wissen in den Kulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts, in: Björn Reich/Matthias Roick/Frank Rexroth (Hrsg.), *Wissen maßgeschneidert. Experten und Expertenkulturen im Europa der Vormoderne*. (Historische Zeitschrift, Beihefte, Neue Folge, Bd. 57.) München 2012, 12–44, hier 20–22.

21 *Moos*, Rhetorik, Dialektik (wie Anm. 17); *Gerhard Otte*, Logische Einteilungstechniken bei den Glossatoren des römischen Rechts, in: Fried (Hrsg.), *Dialektik und Rhetorik* (wie Anm. 17), 157–170.

22 *Franz-Josef Arlinghaus*, From ‚Improvised Theater‘ to Scripted Roles. Literacy and Changes in Communication in North Italian Law Courts (Twelfth-Thirteenth Centuries), in: Karl Heidecker (Ed.), *Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society*. (Utrecht Studies in Medieval Literacy, 5.) Turnhout 2000, 215–237.

sich allenfalls medial, nicht aber konzeptionell von schriftlichen unterscheiden.“²³

Tendenzen zur Formalisierung und Standardisierung des Rechtswesens sind auch für die römische Kurie gut bezeugt und am intensiven Verschriftlichungs- und Bürokratisierungsschub in der Kanzlei ablesbar.²⁴ Während die zunehmende Bedeutung der Papsturkunde als Rechtsmittel und der steigende Verschriftlichungsgrad aller mit ihrer Erstellung verbundenen Teilprozesse quellenmäßig gut belegt und wohlerforscht sind, lassen Urkunden und Kanzleiordnungen dieser Zeit so gut wie keine Einblicke in die das Rechtswesen begleitende Mündlichkeit zu – weder in Bezug auf die interne Kommunikation zwischen Papst, Kardinälen und Kanzleipersonal noch in Bezug auf die Austauschprozesse zwischen Kurie und Petenten.

Allerdings sind aus dem 12. und 13. Jahrhundert einige wenige narrative Zeugnisse von geistlichen Petenten (vorwiegend Angehörigen des benediktinischen Mönchtums) über ihre an der Kurie ausgetragenen Rechtshändel überliefert. Es handelt sich um subjektive Berichte aus der Perspektive einer Prozesspartei; gleichwohl bieten sie eine Fülle von Details über das Begegnungshandeln zwischen Experten und Ratsuchenden. Doch sei hier gleich vorweggeschickt, dass Experten bzw. Nichtexperten keineswegs einfach mit Kurienangehörigen respektive Petenten gleichzusetzen sind. Eine Analyse der sprachlichen Codes, der begleitenden Gesten und der Selbst- bzw. Fremdbezeichnungen lässt vielmehr ein komplexes Mit- und Ineinander unterschiedlicher Formen von Expertentum erkennen – Expertentum hier verstanden als eine jeweils spezifische Kombination von Wissensformen, Verhaltensrepertoires und Wertesystemen, auf die die Beteiligten in der Kommunikation zu-

23 Haye, Lateinische Oralität (wie Anm. 17), 31.

24 Michael Tangl (Hrsg.), Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500. Innsbruck 1894, Ndr. Aalen 1959; Peter Herde, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert. (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften, 1.) 2. Aufl. Kallmünz 1967; Rudolf Hiestand, Die Leistungsfähigkeit der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert mit einem Blick auf den lateinischen Osten, in: Peter Herde/Hermann Jakobs (Hrsg.), Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert. (Archiv für Diplomatik, Beih. 7.) Köln/Weimar/Wien 1999, 1–26; Thomas Frenz, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit. (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen, 2.) 2. Aufl. Stuttgart 2000; Frank M. Bischoff, Urkundenformate. Größe, Format und Proportionen von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit (11.–13. Jahrhundert). (Elementa diplomatica, 5.) Marburg 1996; zusammenfassend Uta Kleine, *Litterae, cartae, codices, petentes und notarii*. Aspekte der Vertrauenswürdigkeit von Papsturkunden im Pontifikat Innozenz' III., in: Petra Schulte/Marco Mostert/Irene van Renswoude (Eds.), *Strategies of Writing*. Studies in Text and Trust in the Middle Ages. Turnhout 2008, 185–209.

rückgriffen.²⁵ Zu beobachten ist ein agonales Gegeneinander, aber auch geschmeidiges Ineinander von status- und milieuhängigen, weitgehend habitualisierten sozialen Gesten und Diskursen, die einander verstärken, konterkarieren oder aber auch in zweckdienlicher Weise ergänzen konnten.

Bei den im Folgenden zu untersuchenden Dossiers handelt es sich um die Prozessberichte des Abtes Hariulf von Oudenburg (1141), des Mönches Thomas von Evesham (1205/06), ergänzt um die annähernd gleichzeitigen Schilderungen des Weltgeistlichen Girald von Wales (1199–1203), und des Abtes Johannes von Saint-Éloi (1256).

II. „Et vultu et sermone omnibus complacetis.“ Hariulf von Oudenburg vor Innozenz II. (1141)

Der Bericht Hariulfs, Abt des flämischen Klosters Oudenburg, über den von ihm geführten Fall seines Klosters vor der Kurie ist von der Forschung schon oft als außerordentlich beredtes und für seine Zeit einzigartiges Zeugnis für die Verhältnisse an der römischen Kurie in der Mitte des 12. Jahrhunderts angeführt worden. Doch eine ausführlichere, in diesem Falle kommunikationsgeschichtliche Analyse hat, wenn ich das richtig sehe, bislang nur Thomas Haye in seinem Band zur Kultur der lateinischen Rede im Mittelalter vorgelegt.²⁶ Er interpretiert den nachträglich redigierten Bericht trotz seiner stilistischen Merkmale (Verwendung von Cursus und Reimprosa) als relativ authentische Wiedergabe des mündlichen Verhandlungsgeschehens, das sich in verschiedenen Sprachregistern – in schriftlich vorbereiteter, rhetorisch durchgeformter Rede, kolloquialen Zwiegespräch nach standardisier-

25 Hierzu allgemein *Martin Kintzinger*, *Wissen wird Macht. Bildung im Mittelalter*. Ostfildern 2003, bes. 25–37; *Rexroth*, *Systemvertrauen* (wie Anm. 20). Eine allzu rigide Dichotomie zwischen ‚Experten‘ und ‚Laien‘ soll hier aus heuristischen Gründen zunächst vermieden werden.

26 *Haye*, *Lateinische Oralität* (wie Anm. 17), 83–94; die beste historische Kontextualisierung bei *Maleczek*, *Das Kardinalskollegium* (wie Anm. 2), 66–68. Kurze Hinweise bzw. Nacherzählungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) bei *Brundage*, *The Medieval Origins* (wie Anm. 1), 153f.; *Klaus Herbers*, *Geschichte des Papsttums im Mittelalter*. Darmstadt 2012, 158; *Dietrich Lohrmann*, *Berichte von der Kurie über den Erwerb umstrittener Prozessmandate und Privilegien (12.–13. Jahrhundert)*, in: Klaus Herbers/Jochen Johrendt (Hrsg.), *Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia*. Berlin u. a. 2009, 311–330, hier 316f.; *Müller*, *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit* (wie Anm. 2), 195f., 202f.

tem Formular und freien, stärker disputativen Anteilen vollzieht. Insgesamt attestiert er dem juristischen Diskurs an der Kurie ein relativ niedriges sprachliches Niveau mit großer Nähe zum Volgare, das geeignet war, die Verständigung der unterschiedlichen Sprachgruppen zu gewährleisten.²⁷ Auch vom rechtshistorischen Standpunkt aus wird die relative Schlichtheit und Formlosigkeit des Prozessgeschehens hervorgehoben: James Brundage versteht den Bericht als „glimpse into the informality of canonical procedure in the papal consistory of the twelfth century“.²⁸

Doch kann man die Schlichtheit der Darstellung und die Traditionalität der Wahrnehmung auch als Stilmittel, als bewusst entworfenes Gegenbild zum Verrechtlichungsprozess und zur Autonomisierungstendenz im Rechtsdiskurs verstehen. Es wird mangels einer repräsentativen Zahl von Vergleichsdarstellungen nicht möglich sein, zu entscheiden, inwiefern die Schilderung des Abtes als typisch gelten darf, bzw. inwieweit er einen sozialen bzw. oratorischen Habitus vertritt, der bereits in seiner Zeit im Verschwinden begriffen war. Einige Indizien aber scheinen mir hierauf hinzudeuten.²⁹

1. Der Fall und seine Etappen

Hariulf von Saint-Riquier und Oudenburg (ca. 1060–1143) war bereits ein Greis von ca. achtzig Jahren, als er sich 1141 genötigt sah, in einer überlebenswichtigen Angelegenheit seines Klosters die römische Kurie aufzusuchen. Der Abt von Saint-Médard in Soissons erhob Anspruch auf das Kloster Oudenburg und hatte zu diesem Zweck bei Innozenz II. ein Mandat erwirkt, in dem Hariulf vorgeworfen wurde, sich Oudenburg, einst abhängiges Priorat von Saint-Médard, angeeignet, zum Kloster erhoben und der Mutterabtei entfremdet zu haben. Er wurde aufgefordert, den Abtstab niederzulegen und als einfacher Mönch in sein Mutterkloster Saint-Médard zurückzukehren. Oudenburg solle Saint-Médard unterstellt werden.³⁰ Diese Urkunde

27 Haye, Lateinische Oralität (wie Anm. 17), 94.

28 Brundage, *The Medieval Origins* (wie Anm. 1), 153.

29 So das professionelle Verhalten der Parteien im 1125 unter Honorius II. geführten Streit zwischen den Bischöfen von Siena und Arezzo um 18 Pfarreien: *Pennington*, *Roman Law* (wie Anm. 11), 241–248; siehe auch unten Anm. 54. Zum von Hariulf vertretenen monastischen Habitus vgl. *Kintzinger*, *Wissen wird Macht* (wie Anm. 25), 59–62; *ders.*, Art. „Monastik“, in: *Enzyklopädie des Mittelalters*. Hrsg. v. Gert Melville u. Martial Staub. Bd. 1. Darmstadt 2008, 408f.

30 Der Wortlaut der Papsturkunde ist dem Bericht inseriert: *Ernst Müller*, *Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozeßverhandlungen an der Römischen Kurie im Jahre 1141*, in: *Neues Archiv* 48, 1930, 97–115, hier 107.

war in Abwesenheit und ohne Anhörung der Gegenpartei aus Oudenburg ausgefertigt worden.

Der Bericht der Verhandlungen vor dem Konsistorium Innozenz' II. ist als Teil des von Hariulf verfassten „*Chronicon monasterii Aldenburgensis*“ überliefert.³¹ Trotz seiner vermeintlichen Lebendigkeit und Unmittelbarkeit handelt es sich also keineswegs um ein Protokoll, sondern um einen stilisierten Bericht, mit dem der Abt sich und seinen Verdiensten um die Abtei ein Denkmal setzen wollte. Da er jedoch ganz auf das Begegnungshandeln zwischen dem Abt und den Angehörigen des päpstlichen Gerichts konzentriert ist und sehr kurz nach den Ereignissen notiert worden sein muss (Hariulf starb bereits zwei Jahre später), ist er ein wichtiges Zeugnis sowohl für die realen Strukturen als auch für die (Selbst-)Wahrnehmung des Protagonisten.

Demnach vollzog sich der Prozess in fünf Etappen. Der erste Tag ist dem Besuch der Petersbasilika und ihrer „*officia*“ gewidmet, doch schon am zweiten Tag sucht Hariulf, versehen mit einem Empfehlungsbrief Bernhards von Clairvaux und einem päpstlichen Mandat an den Bischof von Noyon, den Lateranpalast auf, wo er Haimeirich, den Kanzler und nach dem Papst mächtigsten Mann der Kurie († 1141) trifft, um ihn um seine Fürsprache („*consilium*“ und „*auxilium*“) zu bitten (S. 101). Haimeirich belehrt ihn sogleich über zwei wichtige Verhaltensgrundsätze: Er solle sich dem böartigen Geschwätz („*verecundia, sibilium, nequam sermo*“) am Papsthof entziehen; insbesondere solle er dem Gerücht keinen Glauben schenken, die Kuriemitglieder seien käuflich. Im Gegenteil: Beim geringsten Versuch, sich die Gunst der Kardinäle oder des Papstes durch Geschenke zu erwerben, werde er, Haimeirich, dem Abt seine Protektion entziehen.³² Mit dieser freudig aufgenommenen Mitteilung setzt der Abt den Grundton seiner Darstellung: Er stilisiert sich nicht nur (ganz

31 Zu Hariulf als Chronist vgl. auch *Theodore Evergates*, *Historiography and Sociology in Early Feudal Society. The Case of Hariulf and the 'Milites' of Saint-Riquier*, in: *Viator* 6, 1975, 35–49, hier 36; *Renée Nip*, *The Dispute of Oudenburg and the Abbey of Saint-Médard. A Convenient Confusion of Names*, in: *Renée I. A. Nip H. van Dijk/E. M. C. van Houts/C. H. J. M. Kneepkens/G. A. A. Kortekaas* (Eds.), *Media Latinitas. A Collection of Essays to Mark the Occasion of the Retirement of J. L. Engels*. Steenburg/Turnhout 1999, 275–280. Hariulf verfasste auch die Chronik seines Mutterklosters Saint-Riquier sowie (aus Anlass von dessen Kanonisation) die Vita des Gründers von Oudenburg (1086), Arnulf von Soissons († 1087).

32 *Müller*, Hariulf (wie Anm. 30), 102: „*Idcirco quaeso, ut caveas, ne te aut per te nos verecundie iacula feriant.*“ Und: „*Proinde viliganter moneo, ne in Romano palacio alicui persone aliquid des aut promittas, quoniam si te novero fecisse, et nostro consilio et domini pape carebis auxilio.*“

im Sinne Haimerichs) zum Zeugen und Boten für die Integrität der Kurie³³, er erklärt sich auch selbst als unbefleckt von den für einen Mönch unziemlichen Lastern („venalia“) des höfischen Lebens: Geschwätzigkeit, Schmeichelei und Käuflichkeit – dies ganz im Sinne der Mahnungen Bernhards von Clairvaux: „Praecide linguas vaniloquas, et labia dolosa claude“.³⁴

Derart instruiert, führt ihn der Kanzler unverzüglich an der Hand ins Konsistorium („ad consistorium palatii“), wo der Papst im Kreise von Kardinälen, auswärtigen Geistlichen und stadtrömischen Patriziern öffentlich Anhörungen entgegennimmt (S. 102). Hier hat Hariulf sein Anliegen summarisch vorzubringen, die Empfehlungsbriefe vorzuweisen und glaubhaft zu versichern, dass er zur Belegung seiner Ansprüche auch geeignete Zeugnisse vorweisen könne, worauf ihm (zu einem unbestimmten Zeitpunkt) eine „auditiō“ gewährt wird. Diese findet erst nach acht Tagen statt, während derer der Abt täglich die Kurie frequentiert, sich ins Konsistorium mischt und bei jeder sich bietenden Gelegenheit das Gespräch mit Papst oder Kardinälen sucht, um sie zur Beschleunigung seiner Angelegenheit zu drängen (S. 103f.). Am neunten Tag kommt es zur Anhörung „in cubiculo“ (im päpstlichen Wohngemach, in Anwesenheit von Papst und Kardinälen). In einer Rede legt Hariulf seinen Fall dar und liefert in einer langen Befragung durch den Papst die Argumente für seine Position (S. 105). Sie laufen auf Folgendes hinaus: Er selbst sei nie Mönch in Saint-Médard gewesen, sondern habe dem Konvent von Saint-Riquier angehört. Der Gründer von Oudenburg, Arnulf, sei vor seiner Erhebung zum Bischof von Soissons Mönch in Saint-Riquier gewesen; die Gründung sei aber von Tournai aus erfolgt, der Besitz sei eine Schenkung des Grafen vom Flandern gewesen (S. 106–110).

Zum Beleg kann er zwei Urkunden der Bischöfe Arnulf von Soissons und Radbod von Tournai vorweisen, die, wie schon zuvor das Papstmandat an den Abt von Saint-Médard, vor der Versammlung verlesen und von dieser approbiert werden (S. 107, 110). Nach der Anhörung, an deren Ende Papst und Kardinäle dem Abt ihre Geneigtheit versichern, ziehen diese sich zur Beratung „in consilio“ zurück. Am nächsten Tag verkündet der Kanzler das vom Papst „cum tota curia“ gefällte Urteil (S. 111). Der Fall soll zur endgültigen Entscheidung an drei delegierte Richter aus Frankreich

33 Ebd, 102: „Ideo [...] exoptamus, ut tecum totaliter agamus, qualiter per te in omni loco odor bonus disseminetur et ille nequam sermo, qui ubique discurrit, per te incipiat extingui, ut sicut hactenus dictum est: omnia venalia Rome, ita deinceps dicatur: omnia iustissima Rome.“

34 Siehe oben Anm. 10.

überwiesen werden. Was folgt, ist ein langer und kontroverser Handel zwischen Papst und Abt um die Auswahl der delegierten Richter (S. 112–114). Das letzte Treffen am Folgetag dient der Überreichung der Urkunde, die Hariulf selbst beim Kanzler abholen muss und deren Inhalt er noch einmal – vergeblich – zu verändern sucht.³⁵ Bevor er nach Beichte und Absolution „in loco secretissimo“ seinen Abschied nimmt, kommt es noch einmal zu einem kleinen Wortgefecht um jene Personen, denen der Abt im Namen des Papstes Grüße ausrichten soll: Hariulf kritisiert die Auswahl, bei der er die Äbte vermisst, und fragt herausfordernd, welche Beweismittel er anführen solle, um zu belegen, dass die Grüße auch tatsächlich vom Papst kämen (S. 115). Dann wird er in Frieden entlassen.

Die knappe Übersicht zeigt, dass wir es hier nicht mit einem informellen Prozedere, sondern mit einem klar strukturierten Ablauf zu tun haben, in dem die wesentlichen Merkmale des römisch-kanonischen Prozesses erkennbar sind³⁶: Die Prozesseröffnung („litis contestatio“) mit summarischer Klageerhebung (allerdings noch ohne schriftlich abgefasstes Klagelibell), mit der Versicherung des Klägers, deren Rechtmäßigkeit auch beweisen zu können, und mit Ladung der Parteien zur Verhandlung; die Verhandlung mit mündlicher („interrogatio“) und schriftlicher („instrumenta“, „monimenta“) Beweiserhebung; schließlich die Urteilsverkündung mit Überreichung der schriftlich gefassten Sentenz.

Auffallend geordnet wirkt auch die fein gestufte Zuordnung der Prozessetappen zu unterschiedlichen Räumen und Personengruppen:

- Die Prozesseröffnung „in consistorio“³⁷ (im Lateranpalast, vor Papst, Kardinälen und einer ausgewählten Öffentlichkeit, zu der auswärtige Geistliche und Mitglieder des stadtrömischen Patriziats gehören);

35 Müller, Hariulf (wie Anm. 30), 111. Erstaunlicherweise wird der Wortlaut dieses Mandats nicht wiedergegeben, während das Mandat Innozenz' für Saint-Médard wörtlich zitiert wird; ebd. 107.

36 Fowler-Magerl, Ordines iudicarii (wie Anm. 5), 37–41; Brundage, The Medieval Origins (wie Anm. 1), 157f.

37 Müller, Hariulf (wie Anm. 30), 102: „Aymericus tenens manum abbatis duxit illum ad consistorium palatii ubi in tribunali residebat domnus papa et cardinales a dextris eius; Romanorum vero nobiliores calamistrati et sericis amicti circa vestigia eius stabant vel sedebant.“ Auf S. 103 werden Bischöfe und Äbte genannt, die ebenfalls anwesend sind: Die Kardinalbischöfe Theodewin v. St. Rufina und Alberich v. Ostia und die Bischöfe Johannes v. Segni, Trasimundus v. Ferentino und Nikolaus v. Viterbo-Toscanello. Zur Bedeutung des Konsistoriums begriffs (Örtlichkeit und öffentlicher Charakter) vgl. Maleczek, Papst und Kardinäle (wie Anm. 6), 299, 302ff.; eine ausführliche Diskussion bei Sarah Noethlichs, Das päpstliche Konsis-

- die Verhandlung „in cubiculo“ (im päpstlichen Wohngemach, an der nur Hariulf als Kläger sowie Papst und Kardinäle teilnehmen);
- die Urteilsfindung „in consilio“ (durch Papst und Kardinäle und unter Ausschluss der Öffentlichkeit); schließlich
- die Beichte und Absolution „in loco secretissimo“ (hier agiert der Papst als Richter nicht nur über die weltlichen Dinge, sondern auch über das Seelenheil des Petenten).

Auch die beschriebenen Gesten bestätigen den zeremoniellen Charakter des Geschehens: Hariulf wird von Haimerich an der Hand ins Konsistorium geführt, wo auf ihr Erscheinen hin sich alle erheben und zurückweichen; dem Fußkuss des Abtes folgen die „levatio“ und der Begrüßungskuss des Papstes; Beichte, „adoratio“ und Abschiedskuss beenden die Begegnung. Über die zeremonielle Sitzordnung und das Rederecht wird noch zu sprechen sein. Außerdem wird berichtet, dass Hariulf während seiner achttägigen Wartezeit einmal durch eine Einladung zum Mahl mit dem Papst ausgezeichnet wird (S. 104). Was modernen Lesern gelegentlich wie ein informelles Geschehen erscheinen mag, ist in Wirklichkeit ein für das 12. und das beginnende 13. Jahrhundert charakteristisches Ineinander von formal-technischen Abläufen und höfisch-zeremoniellen Gesten.³⁸

Allerdings handelt es sich, und das ist die eigentliche Ursache für den Anschein von Formlosigkeit, um keinen wirklichen Prozess, denn, wie schon im ersten Verfahrensschritt, ist der Beklagte, in diesem Fall ein Vertreter aus Saint-Médard, nicht anwesend. Damit fehlt eine von drei ‚Personen‘ (Kläger, Beklagter, Richter), deren Anwesenheit dem Bologneser Rechtsgelehrten Bulgarus zufolge Voraussetzung für einen rechtsförmigen Prozess ist.³⁹

Dieses entscheidende Detail deutet darauf hin, dass in der ersten Hälfte des 12.

torium im 11.–13. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt. 94, 2008, 272–287, passim.

38 Ähnliches wird auch noch zwei Generationen später bei Thomas von Evesham und Girald von Wales zu beobachten sein. Zum teils an byzantinischen, teils an westlichen Modellen orientierten Hofzeremoniell vgl. *Bernhard Schimmelpfennig*, *Das Papsttum. Von der Antike bis zur Renaissance*. 5. Aufl. Darmstadt 2005, 182 ff; *Gerhard Kreuzer*, Art. „Zeremoniell C: Papstzeremoniell“, in: *Lexikon des Mittelalters*. Bd. 9. München 1998, 557–560; *Reinhard Elze*, Das „Sacrum Palatium Lateranense“ im 10. und 11. Jahrhundert, in: *Studi Gregoriani* 4, 1952, 27–54; wiederabgedruckt in *ders.*, *Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik*. (Collected Studies Series, 152.) London 1982.

39 *Bulgarus*, *Excerpta legum edita a Bulgaro causidico*. Hrsg. v. Ludwig Wahrmund. (Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter, 4/1–2.) Innsbruck 1925, Ndr. Aalen 1962, 6: „Iu-

Jahrhunderts Zuständigkeiten, Verfahrensweisen und Personal im Schrift- und Rechtswesen noch nicht klar getrennt sind: Förmliches Rechtsverfahren und einfache Urkundenimpetration (sie ist theoretisch auch ohne Ersteres möglich) gehen gleitend ineinander über.⁴⁰

2. Personen I: Papst und Kardinäle

Als treibende Kraft bei der Fortentwicklung des juristischen *Procedere* gilt Haimerich, der als Kanzler (seit 1124) und Hauptverantwortlicher für das Schisma von 1130 eine überragende Rolle an der Kurie einnimmt.⁴¹ Hariulf charakterisiert ihn als „summi cancelarii, probatissimi et ecclesiasticis legibus palatinisque institutis“ (S. 101). Haimerich stand in Kontakt mit Bulgarus, einem der vier Bologneser „doctores“. Bei ihm hatte er eine Darlegung (die meist so betitelten „*Excerpta legum*“) zu Fragen der Prozessordnung und einiger „*regulae iuris*“ erbeten, womit er Johannes Fried zufolge den steten Anstieg der Prozesse zu bewältigen suchte, indem er das „Fragen nach der rechten Verfahrensordnung in die Bahnen einer neuen wissenschaftlichen Literaturgattung zu lenken“ versuchte.⁴² Er stand aber auch in Briefkontakt mit Bernhard von Clairvaux, einem erfahrenen Vermittler und zugleich kritischen Beobachter der Kurie, dem der neue Stil der Kurie missfiel und dessen Fürsprache sich auch Hariulf versichert hatte.⁴³ Haimerich ist insofern eine zentrale

dicium est actus ad minus trium personarum, actoris intendentis, rei intentionem evitantis, iudicis in medio cognoscentis.“

40 Knut W. Nörr, Institutional Foundations of the New Jurisprudence, in: Robert L. Benson/Giles Constable (Eds.), *Renaissance and Renewal in the Twelfth Century*. Cambridge, MA 1982, 324–338, hier 331; Frenz, *Papsturkunden* (wie Anm. 24), 88f., 94.

41 Maleczek, *Kardinalskollegium* (wie Anm. 2), 33f., 67; Fried, *Die römische Kurie* (wie Anm. 5), 164–171; Nörr, *Institutional Foundations* (wie Anm. 40), 330.

42 Fried, *Die römische Kurie* (wie Anm. 5), 162f.; vgl. auch Fowler-Magerl, *Ordines iudicarii* (wie Anm. 5), 24f.; Brundage, *The Medieval Origins* (wie Anm. 1), 85–87; Pennington, *Roman Law* (wie Anm. 11), 239f., 248f. Obwohl Bulgarus' unter verschiedenen Titeln firmierende Schrift als früher Vertreter der „*Ordines iudicarii*“ gilt, handelt es sich um keinen annähernd vollständigen und klar strukturierten Traktat, sondern um einige in Briefform gehaltene Erläuterungen zu unterschiedlichen Sach- und Verfahrensfragen, deren realer Einfluss auf die kuriale Gerichtspraxis skeptisch beurteilt wird: Nörr, *Institutional Foundations* (wie Anm. 40), 330. Bulgarus, *Excerpta legum* (wie Anm. 39), 1, Widmungsvorwort an Haimerich: „*Vestrae serenitatis apices ad nos denique a vobis missos servili affectione suscepimus. Proinde materiam ministratam, licet nimis arduam, domino favente feliciter prosequimur.*“

43 Sabine Teubner-Schoebel, *Bernhard von Clairvaux als Vermittler an der Kurie. Eine Auswertung seiner Briefsammlung*. (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia, 3.) Bonn 1993, passim (ohne Bezug auf diesen Fall); Maleczek, *Kardinalskollegium* (wie Anm. 2), 33.

Figur, als er für den Übergang vom alten zum neuen Rechtsstil steht. In seiner Amtszeit nahm die Zahl der rechtsgelehrten Kardinäle zu; der auch von Hariulf genannte Gerhard von Santa Croce gehörte zu denjenigen, die für ihre Gelehrsamkeit bekannt waren.⁴⁴ Innozenz selbst hingegen war eher ein Praktiker denn ein Gelehrter des Rechts; in seiner Zeit als Kardinal war er häufig als Legat tätig.⁴⁵ Johannes Fried zufolge war das, was sich im Pontifikat Innozenz' II. abspielte, „ein Ringen zwischen dem juristischen, dem rationalen Denken der jüngeren Kardinäle und der vergleichsweise schwärmerischen Spiritualität der älteren Gregorianer“.⁴⁶

Kann man die Zunahme juristischer Kompetenz im Umfeld des Papstes als Zeichen der zunehmenden Professionalisierung der päpstlichen Rechtsprechung werten, so fehlt es auf der anderen Seite noch an deutlich voneinander getrennten Institutionen und Kompetenzen. Am Gerichtswesen partizipieren neben den Kardinälen auch Kanzler, Notare und weitere Kurienmitglieder sowie, das zeigt die Schilderung der Konsistoriumssitzung durch Hariulf, auch auswärtige Geistliche und einheimische Laien.⁴⁷ Kanzler und Gericht, Rechtsentscheid und Urkundenausstellung sind kaum voneinander getrennt, und die professionelle Rolle, die Papst, Kardinäle, Kapelläne, Notare und sonstige Kurienangehörige hierin spielen, konfligiert teilweise mit ihrem engen Sozialverhältnis als Angehörige der päpstlichen „familia“.⁴⁸

Juristisches Expertentum, das zeigt das Beispiel der 1140er Jahre auch, drückt sich um diese Zeit noch nicht primär durch ein klares, individuelles Kompetenzprofil (akademische Schulung und entsprechende Titel) und einen entsprechenden professionellen Habitus aus, sondern durch traditionelle ständische Rituale sozialer Hierarchisierung. Hierzu gehören die Kleidung (die Römer tragen gebrannte Locken und seidene Gewänder, S. 102), die Sitzordnung (im Konsistorium sitzen die Kardinäle zur Rechten des Papstes, die Römer „ad vestigia eius“; im Cubiculum sitzen

44 Ebd. 57, nennt noch Guido von Castello, den späteren Lucius II., Matthäus von Albano und Drago von Ostia; Hariulf (ebd. 104) nennt noch Magister Ivo von Chartres, Guido Pisanus und Gregor von Santa Maria in Trastevere.

45 Werner Maleczek, Art. „Innozenz II.“, in: *Lexikon des Mittelalters*. Bd. 5. München/Zürich 1991, 433–434, hier 433.

46 Fried, *Die römische Kurie* (wie Anm. 5), 171.

47 Das Konsistorium ist nicht nur das Forum für die Selbstdarstellung von Richtern und Parteien, sondern auch Ort der Belehrung für Besucher, wie Innozenz erklärt: „Non est enim usus nostre curie, ut venerabilis persona huc veniens cicius remittatur; quin potius remorando et inter nostros spaciando discat que non novit et agnoscat dominationem Romanorum equanimiter pati“; Müller, Hariulf (wie Anm. 30), 103 f.

48 Schimmelpfennig, *Papsttum* (wie Anm. 38), 197.

Kanzler und Kläger auf einem Schemel zu Füßen des Papstes, S. 104), und das Rederecht (Hauptredner und Verhandlungsführer ist der Papst, der Rang des Kanzlers wird durch gelegentliche Interventionen und das Recht zur Urteilsverkündung hervorgehoben; das Kardinalskollegium, im Konsistorium auch die Externen, haben das Recht, den Auftritt des Kandidaten abschließend zu beurteilen).

3. Personen II: Der Abt

Hariulf Darstellung bezieht ihren Elan ganz wesentlich aus dem bewusst gestalteten Gegensatz zwischen dem kurialen Habitus von Papst und Kardinälen und seiner eigenen, monastischen Idealen verpflichteten Bescheidenheit. Bei seinem ersten Colloquium mit Haimerich setzt er auf Gesten der Demut: Er empfiehlt sich als „servus“ der Tatkraft („ad nobilem strenuitatem“) des Kanzlers und stellt sich der universalen Jurisdiktion des apostolischen Stuhls anheim – der einzigen Autorität, die ihn überhaupt dazu habe bringen können, sein Kloster zu verlassen⁴⁹ –, und er betont seine eigene Unwissenheit über die Gepflogenheiten der Kurie („novus adveniens et omnibus ignotus; ultra modum insipiens“, S. 102).⁵⁰ Die servile und zugleich ehrwürdige Erscheinung des greisen Abtes werden von Kanzler, Papst und dem gesamten Konsistorium wohlwollend aufgenommen: Der Kanzler, der ihn als „frater vel potius pater“ (S. 102) anredet (als „frater“ tituliert ihn gemäß dem kurialen Protokoll auch der Papst⁵¹), bekundet seinen Respekt vor dem Antlitz und dem weißen Haupthaar des Greises und lobt seinen „sermo placidus et facundus“, und auch im Konsistorium erheischen das gemessene Auftreten Hariulfs und sein hohes Alter die Anerkennung und das Mitgefühl („pietas“, „misericordia“) der Anwesenden: Dem Papst erscheint es ungebührlich („indecens“), dass ein Mann seines Alters gezwungen werde, nach Rom zu kommen, und die anwesenden Bischöfe und Äbte kommentieren den Vortrag des Abtes zustimmend mit einem bündigen: „[V]ere dignus est auditione“ (S. 103).

Die allgemeine Anerkennung verdankt Hariulf offensichtlich dem Umstand,

49 Müller, Hariulf (wie Anm. 30), 102: „Nam quamvis ad dominum papam omnis causae examinatio respiciat, vobis iure imponitur curus Ysrahel et auriga eius, quoniam vestra industria disponit omnia, componens minora, dirigens maiora.“

50 Ebd. 106: „In tota gente Francorum non erat potestas aut dominatio, que me cogere posset Romam venire; sed magisterium apostolatus vestri, cui omnis homo subici debet, me hunc venirem pertraxit.“

51 Die Anredeformen sind aus dem päpstlichen Urkundenformular bekannt, vgl. Frenz, Papsturkunden (wie Anm. 24), 44f.

dass er sich nicht als erfahrener Kuralist verhält. Er vermeidet jenen viel kritisierten Habitus eines am weltlichen Recht und weltlichen Verhaltensformen geschulten Experten, sondern stellt dar, was er ist: Sprache und Gesten stimmen mit seinem Stand und seiner inneren Haltung überein, ganz wie es die ciceronische Rhetorik und die monastische Erziehung gleichermaßen fordern.⁵² Hariulf vertritt seine Sache nicht aus Lust am juristischen Disput, sondern aus Not.

Dieser monastische Habitus prägt auch Hariulfs Redeverhalten, das alles entscheidende Kriterium im Prozessgeschehen. Die von Thomas Haye beobachtete Schlichtheit seiner Sprache sollte hier nicht als Ausdruck eingeschränkter Latein-kompetenz verstanden werden, sondern als bewusst gewähltes Stilmittel. Zur Darlegung seines Falles vor Papst und Kardinalskollegium wählt er die Form eines „sermo parabolicus“, einer gleichnishaften Rede, der er eine „explanatio“ folgen lässt (S. 105): Ein junger Mann habe seine Braut heimgeführt und mit ihr 35 Jahre und fünf Monate in Freiheit zusammengelebt, bis ein gewalttätiger Gegner ihm die Gattin streitig gemacht habe, indem er behauptete, diese sei keine freie Frau, sondern seine Hörige gewesen, weswegen auch der junge, nun ältere Mann sein Knecht sei.

Nach der Auslegung dieses (offensichtlichen) Gleichnisses kommt es zur „interrogatio“, zur Beweiserhebung, die im Wesentlichen vom Papst geführt wird und bei der die Kardinäle assistieren (S. 106–111). Seine Verteidigung („monstratio“) stützt Hariulf auf eine dreifache Argumentation: historisch, juristisch und moralisch. Historisch weist er nach, dass die Ansprüche Saint-Médards, wie gesehen, jeder institutionellen und personalen Grundlage entbehren; juristisch beruft er sich auf den schon bei Pseudo-Isidor formulierten Grundsatz: „Nemo absens condempnetur“ (S. 106)⁵³; moralisch argumentiert er, dass der Papst mit falschen Urkunden seiner Autorität schade und dass er durch die Revokation des falschen Urteils auch den guten Ruf des päpstlichen Gerichts wiederherstellen könne (S. 107).

52 Jean-Claude Schmitt, *La raison des gestes dans l'Occident médiéval*. (Bibliothèque des histoires.) Paris 1990, 39 ff. Schon bei Cicero findet sich das Vier-Tugenden-Schema (*scientia, beneficentia/liberalitas, fortitudo, temperantia*), das über Macrobius Eingang in die christliche Lehre findet und seine gültige Form in den vier Kardinaltugenden erhält. Bei Cicero und Quintilian findet sich auch die Forderung, die Regungen der Seele müssten sich in Gesichtsausdruck, Sprache und Gesten (*vultus, sonus, gestus*) widerspiegeln (ebd. 42), ein Gedanke, der sich auch in Hugo v. St. Viktors Novizentraktat wiederfindet. Zur Cicero-Rezeption im 11./12. Jh. vgl. ebd. 143 f.

53 Lohrmann, *Berichte von der Kurie* (wie Anm. 26), 316 f.; er wurde auch ins gratianische Dekret aufgenommen: *Corpus iuris canonici*. Vol. 1: *Decretum Magistri Gratiani*. Hrsg. v. Emil Friedberg. Leipzig 1897, Ndr. Graz 1995, C. 3 q. 9 c. 13: „Absens nemo iudicetur, quia et divinitate et humanae leges hoc prohibent.“

Der Ablauf der Verhandlung belegt die dominante Rolle der Mündlichkeit im Prozessgeschehen: Das Verhalten der Parteien orientiert sich an noch vorwiegend mündlich tradierten Gewohnheiten und vollzieht sich auch fast ausschließlich mündlich. Noch existieren weder Prozess- noch Kanzleiordnungen, die Verhaltensvorschriften und Formulierungshilfen bieten („scripted roles“); und auch das Prozessgeschehen selbst kommt weitgehend ohne Schriftlichkeit aus: Die Prozessetappen (Klagelibell, Plädoyer und Befragung) werden nicht verschriftet, die Beweisurkunden für die Prozessbeteiligten nicht, wie zwei Generationen später, vervielfältigt und in stummer Lektüre rezipiert.

Als Redner verzichtet Hariulf auf die Zurschaustellung dialektisch geschulter Disputationskunst, wie sie in den mit Zitaten aus den Rechtscorpora gespickten „allegaciones“ der professionellen Juristen üblich war, so auch im 1125 vor Honorius II. geführten Streit der Bischöfe von Siena und Arezzo, deren Prokuratoren und Anwälte sachlich und rhetorisch alles aufboten, was die Bologneser Rechtsschule sie gelehrt hatte.⁵⁴ Auch der Rekurs auf abstrakte Figuren des römischen Rechts wie die Unterscheidung von Eigentum („proprietas“), Besitz („possessio“) und Verjährung von Eigentumsansprüchen („praescriptio“), die schon im Fall von Siena gegen Arezzo verfügbar waren⁵⁵, findet sich bei ihm nicht. Stattdessen spricht er wie ein geübter Prediger: Nicht logisch-systematisch argumentierend, sondern historisch-allegorisch fortschreitend, im schlichten Register des „sermo humilis“, in gleichnishafter Rede, mit Berufung auf geistliche „auctoritates“ und mit moralischem Impetus.⁵⁶ Hierin ist er einem Zeitgenossen nicht unähnlich, dem Bischof Ulger von Angers, der 1135 als Fürsprecher der Kanoniker von La Roé gegen die Ansprüche der reichen Abtei Vendôme vor dem Konsistorium Innozenz' II. auftrat, und zwar mit dem Grundsatz:

54 Eine ausführliche Wiedergabe bei *Pennington*, *Roman Law* (wie Anm. 11), 141–148; *Fried*, *Die römische Kurie* (wie Anm. 5), 167f. Die Details des Prozessverlaufs sind in der Narratio der Urkunde überliefert, die ebenfalls Haimerich ausführte und die „am deutlichsten die Rezeption der Digesten an der Kurie überliefert“ (ebd.).

55 Mit diesen Rechtsfiguren wird auch im Streit zwischen der Abtei Vézelay und dem Bischof von Autun vor Eugen III. 1151/52 argumentiert, vgl. *Monumenta Vizelacensia – Textes relatifs à l'histoire de l'abbaye de Vézelay*. Ed. par v. R. B. C. Huygens. (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis, 41.) Turnhout 1976, 398f. (und den Kommentar in der Einleitung 76f.). Weitere Beispiele bei *Lohrmann*, *Berichte von der Kurie* (wie Anm. 26), 317.

56 *Beverly M. Kienzle*, *The Sermon*. (Typologie des sources du Moyen Age Occidental, 81/83.) Turnhout 2000, 271–285.

„Neque enim est nobis animus serenitatem et reverentiam vestrae gravitatis otiosis sermonibus detinere. Tullio et Tullianis sit sua rhetorica. Sed puram veritatem, quae eum liberabit, et ea tantum quae sibi ad hoc negotium sint necessaria, simpliciter et succincte vobis et curae vestrae presenti proposuimus intimare.“⁵⁷

Bei Hariulf und Ulger bleibt der juristische Diskurs mit traditionellen rhetorischen und symbolischen Ausdrucksformen verwoben – ganz anders als im Streit zwischen Siena und Arezzo, wo sich die neuen Rechtsformen und der ihnen eigene Sprach- und Denkstil bereits deutlich bemerkbar machen: In einem Diskurs, der stark auf das römische Recht und die neuen Techniken seiner dialektisch argumentierenden Applikation gegründet ist und durch neue Formen der Schriftlichkeit gestützt wird.

Die annähernde gleichzeitige Präsenz von altem und neuem Recht, von traditionellen und modernen Aktionsformen zeigt, dass die Autonomisierung des Rechtsdiskurses, die im Umfeld der Bologneser Schulen und der italienischen Kommunen schon eingesetzt hat und von dort aus (teils auf Nachfrage der Kurie, teils durch die ans päpstliche Gericht drängenden Juristen) in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts allmählich auch an die Kurie gelangt. Von der beginnenden Transformation der kurialen Gerichtsbarkeit ist allerdings in Hariulfs Bericht noch nicht viel zu spüren. Dies hat einerseits damit zu tun, dass er selbst für die neuen Formen wohl nicht empfänglich ist; andererseits spiegelt es die bereits erwähnte Umbruchsituation an der Kurie mit ihren zwei Kardinalsfraktionen wider.⁵⁸

Hariulfs Strategie der „simplicitas“ und „modestia“, die auf rhetorische Brillanz im Stile Ciceros verzichtet, trägt ihm (der sich auf seine Aufgabe zweifellos bestens vorbereitet hat), den ungeteilten Beifall von Papst und Kardinälen ein: Der Papst erklärt, Hariulf habe „vultu et sermone“ allen bestens gefallen (S. 112), weil er nicht stockend („titubanter“), sondern gelehrt und vernünftig („docte, rationabiliter“) und ohne Verstellung und Unklarheit („nullam ostendisti ambiguitate“) vorgetragen habe (S. 111). Und das Urteil der Kardinäle lautet: Er habe seinen Fall nicht nur standhaft („constanter“) und ehrlich („honeste“), sondern auch den Gepflogenheiten der Kurie entsprechend („curialiter“) vorgebracht (S. 113). „Vultu et sermone omnibus

57 PL 180, 1649A; vgl. auch *Dietrich Lohrmann*, En consistoire avec Innocent II. La relation d'Ulger, évêque d'Angers (début 1136), in: *Revue d'histoire de l'église de France* 96, 2010, 277–288; *ders.*, Berichte von der Kurie (wie Anm. 26), 317f.

58 *Fried*, Die römische Kurie (wie Anm. 5), 171.

complacitis“ – dieses positive Urteil verweist auf die Rolle, die dem körperlichen Ausdruck, insbesondere die Stimme, als Instrument des Handelns vor Gericht hier noch zugemessen wird. An der Kurie haben sich um 1140 – trotz wichtiger, von Innozenz und Haimerich ausgehender Impulse – die neuen Formen des juristischen Expertendiskurses noch nicht als Standard etabliert, sondern koexistieren mit den traditionellen Formen.

III. „Curiae Romanae aequitas causarum meritis, non personarum clarescit.“ Thomas von Evesham und Giraldus Cambrensis vor Innozenz III. (1199–1202/1204–1205)

Diese Situation wandelte sich fundamental in den zwei Generationen zwischen den Pontifikaten Innozenz' II. und Innozenz' III. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts zeichnet sich, auch dank der günstigen Überlieferungslage, ein deutliches Bild der fortschreitenden Institutionalisierung in Kanzlei (nun „cancellaria“ mit eigener Geschäfts- und Gebührenordnung) und Gericht (nun „audientia sacri palatii/audientia publica“) ab.⁵⁹ Neben der Organisation der praktischen Rechtsprechung sorgten sich die Päpste auch um die Ordnung der Gesetzgebung, allen voran Innozenz III., der seinen Notar Peter von Benevent 1209/10 mit der systematischen Kodifizierung der Dekretalen beauftragte. Die sogenannte „Compilatio tertia“ entstand in engem Kontakt zur Universität von Bologna, der für die künftige Lehre authentische, vom Papst beglaubigte Texte zur Verfügung gestellt werden sollten.⁶⁰ In Bologna wurde auch um 1216 der bislang ausführlichste „Ordo iudiciarius“ des Kanonisten Tankred verfasst.

Die zunehmende Systematisierung und Verschriftlichung der Rechtsmaterie und der relevanten Prozeduren führte zu einer Ausdifferenzierung der Fachdiskurse, im Bereich des kurialen Schrift- und Rechtswesens ebenso wie in der Hof- und

59 Siehe Anm. 24.

60 Maleczek, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 6), 172; Andreas Thier, Die päpstlichen Register im Spannungsfeld zwischen Rechtswissenschaft und päpstlicher Normsetzung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt. 88, 2002, 44–69; Frank Rexroth, Kodifizieren und Auslegen. Symbolische Grenzziehungen zwischen päpstlich-gesetzgeberischer und gelehrter Praxis im späten Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 41, 2007, 395–414, hier 407 ff.

Güterverwaltung; hier und dort war man zunehmend auf geschultes und entsprechend spezialisiertes Personal angewiesen.⁶¹ Aber nicht nur an der Kurie, auch an weltlichen und bischöflichen Höfen, in den Städten und den Klöstern wuchs der Bedarf an eloquenten und schriftkundigen Rechts- und Verwaltungsspezialisten. Über das geistliche und weltliche Gericht, aber auch über die zunehmende Romorientierung der Klöster (insbesondere der Reformorden) drang das *ius commune* ins monastische Milieu vor und schärfte das Profil eines neuen Typus: des rechtsgelehrten Mönchs.

1. Der Fall und seine Implikationen

Thomas von Evesham ist ein bekanntes Beispiel für diesen Mönch neuen Typs. Was von seinem Leben, insbesondere dem von ihm geführten Rechtsstreit seines Klosters an der Kurie bekannt ist, verdankt sich seiner eigenen Darstellung im „Chronicon abbatis de Evesham“, das er ab ca. 1212 zum Ruhme des Klosters und seiner Wohltäter (zu denen er sich auch selbst rechnete) teils bearbeitete, teils neu verfasste.⁶² Demnach hatte er bereits ein Rechtsstudium in Paris und Oxford absolviert und einige Jahre beide Rechte in Oxford gelehrt, als er als schon nicht mehr ganz junger Mann um die Jahrhundertwende in das Kloster eintrat. Für einen schlecht bezahlten Lehrer (den Magistertitel führte er nicht) von vermutlich illegitimer Abkunft bot das Mönchtum eine neue Form der Karrierechance, eine Erwartung, die sich in seinem Fall auch erfüllte. Der erfolgreich durchgeführte Rechtsstreit markierte den Beginn seines Aufstiegs im Kloster: Vom Dekan der Kirchen in der „vallis Eveshamense“ (1206) stieg er zum Prior (1218) und zum Abt (1229–1234) auf; außerdem vertrat er das Kloster auf dem Vierten Laterankonzil.⁶³

Der Rechtsstreit entzündete sich an dem Vorhaben des Bischofs von Worcester, das Kloster kraft päpstlicher Indulgenz zu visitieren, um dem Regime des korrupten

61 Ein Überblick bei *Agostino Paravicini Bagliani*, *La cour des papes au XIII^e siècle*. Paris 1995, 79–106.

62 *Thomas von Marlborough [von Evesham]*, *History of the Abbey of Evesham [Chronicon]*. Lat.-engl. Ed. and Transl. by Jane Sayers and Leslie Watkiss. Oxford 2003, 26; *Jane Sayers*, Introduction, in: ebd., xvii–xix, xxiii–xxv; *dies.*, ‚Original‘, Cartulary and Chronicle (wie Anm. 7), 371ff.; *Boureau*, *How Law Came to the Monks* (wie Anm. 9), 34. Ich übernehme den seit der Edition von Macray in den *Rolls Series* (1863) in der Forschung geläufigen Titel „Chronicon“. In ihrer neuesten Edition spricht Jane Sayers lieber von „History“ (ein Originaltitel ist nicht überliefert).

63 *Sayers*, Introduction (wie Anm. 62), xx–xxv; *Boureau*, *How Law came to the Monks* (wie Anm. 9), 66f., 83.

Abtes Roger Norreys ein Ende zu setzen.⁶⁴ Trotz des Ausmaßes der inneren Spannungen und obwohl der Bischof ein allseits geschätzter Mann war, überredete Thomas den Konvent, dieses zu verhindern: Gewähre man dem Bischof Einlass, setze man den exemten Status des Klosters aufs Spiel, indem man einen Präzedenzfall schaffe. Auf Anraten Thomas' verweigerten die Mönche dem Bischof den Einlass, woraufhin dieser den Konvent exkommunizierte (1202). Beide Parteien appellierten nach Rom, doch Innozenz III. überwies den Fall zunächst an delegierte Richter, die nach einer „inquisitio in partibus“ das folgende Urteil fällten: Dem Bischof wurde die vorläufige Jurisdiktion („*possessio*“) über das Kloster, dem Konvent diejenige über die abhängigen Kirchen der „*vallis Eveshamense*“ zugesprochen. Beide Parteien wurden zum 18. November 1205 vor die Kurie geladen.

Der Fall zeigt an einem verbreiteten Konflikttyp – dem Streit um die Exemption von der Bischofsgewalt – die Umwandlung einer Machtfrage in eine Rechtsfrage. Denn die Auseinandersetzung um den Herrschaftsmisbrauch des Abtes und die Disziplinargewalt des Bischofs wurde nicht, wie naheliegend (und von der Mehrheit des Konventes zunächst präferiert), im ‚common interest‘ und im direkten zwischenmenschlichen Kontakt gelöst, sondern durch die Verlagerung nach außen und im Rekurs auf eine abstrakte Rechtsidee. Juristisch operationalisiert wurde der Konflikt durch die Verknüpfung der traditionellen kanonischen Rechtsfigur der Exemption mit den römischen Eigentumskonzepten von „*proprietas*“, „*possessio*“ und „*praescriptio*“.⁶⁵

Auch im Fall Giralds von Wales (ca. 1146 – ca. 1223) ging es im Grunde um eine seit der Kirchenreform rechtlich klar zu fassende ‚Standardsituation‘, nämlich um die Frage, ob seine im Sommer 1199 vollzogene Wahl zum Bischof der walisischen Diözese St. Davids den kanonischen Regeln entsprach, obwohl der Metropolitan und Weihebevollmächtigte (der Erzbischof von Canterbury) nicht zugestimmt hatte.⁶⁶ Das Kapitel von St. Davids hatte Girald, den Archidiakon von Brecon, nach des-

64 Zu Anlass und Verlauf vgl. *M. Spaethen*, Giraldu Cambrensis und Thomas von Evesham über die von ihnen an der Kurie geführten Prozesse, in: *Neues Archiv* 31, 1906, 597–649, hier 630ff.; *Boureau*, *How Law Came to the Monks* (wie Anm. 9), 43ff.

65 Ebd. 34f., 57f.

66 Das kanonische Recht kannte zur kanonischen Wahl zwei Positionen: Während Rufinus für eine freie kanonische Wahl die Zustimmung dreier Parteien – Klerus, Volk und Weihebevollmächtigter – für nötig hält, erklärt Huguccio in Anlehnung an das römische Modell der Konsensehe die Zustimmung der dritten Partei für unnötig; vgl. *Michael Richter*, *Giraldu Cambrensis. The Growth of the Welsh Nation*. 2nd Ed.

sen von Erzbischof Hubert Walter nicht gebilligter Wahl mit einem Bericht nach Rom gesandt, um vor dem päpstlichen Gericht mit der Anerkennung dieser Wahl auch zugleich die Unabhängigkeit des walisischen Bistums vom englischen Canterbury zu erstreiten. Der Prozess erstreckte sich über drei Etappen, zwischen 1199 und 1203; zweimal wurde der Fall zur Zeugeneinvernahme an delegierte Richter in England zurück überwiesen.⁶⁷ Während Giralds erstem Romaufenthalt, im Dezember 1199, hatte der Erzbischof von einem anderen Teil des (inzwischen zerstrittenen) Domkapitels einen Gegenkandidaten, den Abt Walter von St. Dogmaels, wählen lassen, womit Girald der institutionelle und finanzielle Rückhalt ‚seiner‘ Kirche abhanden kam.

Aber zugleich erwies es sich als problematisch, dass Girald, obwohl er viele Jahre in Paris zunächst die Artes und dann das römische und kanonische Recht studiert hatte und als Archidiakon Erfahrung in praktischen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten besaß, vom juristischen Standpunkt gesehen weitaus weniger geschickt agierte als Thomas von Evesham. Von Anfang an gelang es ihm nicht, seine Angelegenheit auf ein klares Rechtsproblem zu reduzieren – die Frage der kanonischen Wahl und die Exemtion von der Metropolitangewalt Canterburys – und diese beiden Probleme prozesstechnisch klar voneinander zu trennen. Stattdessen vermengte er die Rechtsmaterie mit dem hochpolitischen Argument, dass nur ein Waliser mit Kenntnis der Sprache und des Landes für dieses Amt in Frage käme. In Zeiten, da in Wales der politische Widerstand gegen den englischen „feudal colonism“ wuchs⁶⁸, war dies ein brisantes Argument.

Die Bedeutung des Rechtsstreits für Giralds Biographie und sein Selbstverständnis wird aus dem Umfang des Überlieferten ersichtlich. Gleich drei seiner Werke enthalten ausführliche Nachrichten hierüber: seine Autobiographie („De rebus a se gestis“, nach 1208), eine umfangreiche Materialsammlung zum Rechtsstreit („De invectionibus“, um 1216) und eine später überarbeitete Darstellung derselben Vorgänge („De iure et statu Menevensis ecclesiae“, um 1220).⁶⁹

Aberystwyth 1976, 96. Auch die nach englischem ‚common law‘ erforderliche Zustimmung des Königs fehlte.

67 Zu Giralds Rechtsstreit um St. Davids vgl. *Richter*, Giraldus (wie Anm. 66), 94–126. Eine erste Kandidatur 1176 war nicht erfolgreich; ein drittes Angebot 1215 lehnte er ab.

68 *Robert Bartlett*, *Gerald of Wales. A Voice of the Middle Ages*. New Ed. Strout 2006, 11. Zum politischen Hintergrund auch *Richter*, Giraldus (wie Anm. 66), 83 ff.

69 Ebd. 94 f.

2. Selbstdarstellung: Die Protagonisten

In Bezug auf den Fall Evesham lässt sich zugespitzt sagen: Thomas hat das Problem, dessen Lösung er sein will (und wird), erst geschaffen bzw. er hat es so zugespitzt, dass es auf der technisch-juristischen Ebene und mit professionellem Wissen zu lösen ist. Mit anderen Worten: Er hat es sich auf den Leib zugeschnitten. Daher ist es nicht verwunderlich, dass der Konvent einmütig ihn zum Prokurator wählt (und nicht den mitreisenden Abt, der ihm diese Auszeichnung übelnimmt).⁷⁰ Als solcher wird er auch an der Kurie anerkannt und titulierte, wie er stolz vermerkt.⁷¹ Die juristische Gelehrsamkeit ist Teil seines Selbstverständnisses und seines sozialen Habitus. Seinen anhaltenden wissenschaftlichen Ehrgeiz demonstriert er dadurch, dass er sich in Erwartung des Prozessbeginns für sechs Monate nach Bologna zurückzieht, um täglich kanonisches und römisches Recht (Letzteres bei Azo) zu hören. Innozenz und Kardinal Hugolino, den Thomas sich als Fürsprecher („tutor et protector“) erwählt hatte, hatten ihm hierzu geraten, und tatsächlich lernte er hier Nützliches auch für seinen Fall („multum ibi profeci“).⁷²

Wie aus Thomas' Darstellung hervorgeht, versteht er sich selbst als wichtigste Person des Prozesses. Zwar stützt er sich in rechtlichen Formfragen („quaestiones de iure“) zusätzlich auf vier Anwälte, doch zugleich ist er überzeugt, dass der beste Rechtsbeistand für ein Kloster nur ein Mönch (wie er selbst) sein könne: Ihm sei der Prozess wichtiger als sein Leben, denn hier gehe es um die Sache Christi und seiner Kirche und damit um sein Seelenheil.⁷³ Die weltlichen Prokuratoren und Anwälte seien nichts als Mietlinge („mercennarios“), die einzig auf den Gewinn aus seien: „Hoc ideo vobis scripsi, [...] ut nunquam negotia ecclesie nostre alicui sine [sic] monacho committatis.“

70 Thomas, *Chronicon* (wie Anm. 62), 264: „Conventus [...] ad hoc induxit, licet vix, quod me, quia iuris peritus eram et merita cause nostre noveram, de communi assensu procuratorem totius cause coram domino papa constituerunt.“ Der Abt versuchte sogar, in Rom auf eigene Rechnung den Ausschluss von Thomas und eines weiteren Mönchs aus dem Kloster zu betreiben (ebd. 270), was ein Indiz dafür sein dürfte, dass die Profilierung von Experten innerhalb des Klosters zu Hierarchiekonflikten führte.

71 Ebd. 279f.: „Et vocatus nomine procuratoris Eveshamensis, sicut quamdiu steti ibi semper ab domino papa et omni curia nominatus sum, comparui.“

72 Ebd. 274.

73 Ebd. 280: „Sed ego habens preciosiorem causam meam quam animam meam quia [...] pro anima michi res erat, non que mea erant quaerebam, sed que Iesu Christi et ecclesie mee.“ Hier auch das folgende Zitat. An anderer Stelle (ebd. 266) erklärt er, er werde sein Leben in Rom als Büsser beschließen, sollte er den Prozess verlieren.

Das Beispiel des Thomas zeigt, wie stark sich Wissensprofil und Habitus des Mönches gegenüber der Zeit Hariulfs verändert haben. Nicht nur die Kurie erwartet und fördert die Expertisierung der Mönche, auch die Klöster selbst verstehen sich immer weniger als Orte des Rückzugs aus der Welt, sondern als Orte in der Welt, als Innovationsräume, wo die Selbstvervollkommnung des Einzelnen durchaus auch durch rational-zweckorientiertes, nach außen gerichtetes Handeln und im Rahmen von Gehorsampflicht und Gemeinschaftsordnung verwirklicht werden kann.⁷⁴

Im Gegensatz dazu steht Girald nicht für ein pragmatisches Expertentum, sondern für eine eher traditionelle Artes-Gelehrsamkeit, wie ein (vor seiner Wahl verfasster) Brief an den Erzbischof von Canterbury zeigt. Hier erklärt Girald, er verzichte gern auf das Bischofsamt, weil es ihn daran hindere, sich weiter ungestört seinem Studium der geistlichen Wissenschaften zu widmen.⁷⁵ Selbstverständlich dient eine solche Bemerkung zunächst dazu, die Tugend der Bescheidenheit zu demonstrieren, doch sie verweist zugleich auf ein Wissenschaftsverständnis, das nicht in die Welt gerichtet ist, sondern im Rückzugsraum einer geistlichen Gemeinschaft seine Erfüllung findet. In Giralds Darstellung ist das Amt kein Ziel, zu dem er sich aufgrund seiner Kompetenzen berufen fühlt, noch ist der Prozess ein willkommener Schaukampf, in dem er sein im Studium erworbenes juristisches Wissen ins Feld führen kann und will. Es ist, wie schon bei Hariulf, eine Maßnahme, zu der er sich aus Not gedrängt sieht.

Auch in Rom selbst inszeniert sich Girald eher als ‚homme de lettres‘ denn als pragmatischer ‚homme de droit‘. Als Antrittsgeschenk überreicht er dem Papst – „quia copiose literatus erat et literatura dilexit“ – eine Auswahl seiner Schriften mit der geistreichen und zugleich ehrlichen Bemerkung: „Praesentant vobis alii libras, sed nos libros.“⁷⁶ Und er versäumt nicht, seinen Leser darauf hinzuweisen, dass Innozenz die Bände einen Monat lang an seinem Bett behalten, mit den Kardinälen dis-

74 Gert Melville, Im Spannungsfeld von religiösem Eifer und methodischem Betrieb. Zur Innovationskraft der mittelalterlichen Klöster, in: Denkströme. Journal der sächsischen Akademie der Wissenschaften 7, 2011, 72–92, hier 78f., 89f.

75 *Giraldus Cambrensis*, Giraldi Cambrensis opera. Vol. 1: De rebus a se gestis. Ed. by John Sherren Brewer. (Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores, 21.) London 1863, 99: „Unde si ad digniorem cathedram Angliae vel Franciae vacantem canonica electione vocarer, novit Deus [...] quoniam, ut illam obtinerem, sacrum literarum studium, cui totis nisibus Deo vires impartiente deservio, non desererem imperfectum.“

76 Ebd. 119.

kutiert und sogar an sie verliehen habe.⁷⁷ Innozenz schätze ihn als einen ausgezeichneten Mann von umfassender Gelehrsamkeit in der „scientia literalis“ und halte ihn wegen seines unerschrockenen Kampfes für die Kirche von St. Davids für einen würdigen Kandidaten.⁷⁸ Die Rolle, in der sich Girald von der Kurie bestätigt sehen möchte, ist nicht die eines auf Sonderwissen spezialisierten Experten, sondern eines universalen Gelehrten, bei dem ‚höheres‘ Wissen mit einem ausgezeichneten Charakter einhergeht.⁷⁹

3. Expertendiskurse I: Thomas und Girald bei Innozenz III.

Thomas bricht schon vor dem Urteil der delegierten Richter (April 1205) nach Rom auf (September 1204), um seinen Prozess vorzubereiten. Mehrmals trifft er Innozenz III. außerhalb des Konsistoriums, in einer privaten Audienz, um zu erwirken, dass das Delegationsmandat von 1202 und damit auch das zu erwartende Urteil der englischen Richter aufgehoben werden. Zu diesem Zweck überreicht er ihm nicht nur einen teuren Silberpokal, er überhäuft ihn auch mit einer Fülle juristischer Argumente.⁸⁰ Unter anderem weist er den Papst auf freche Art („proterue“) auf einen Rechtsfehler in besagtem Mandat hin, worauf Innozenz ihn verärgert zurechtweist: „Wir haben diese Urkunde *ex certa scientia* gegeben und wollen sie nicht widerrufen.“ Und hinzufügt: „Hier hast du deine Antwort.“ Mit der Formel „*ex certa scientia*“ spielt Innozenz auf einen (hier erstmals belegten) Rechtsgrundsatz an, der die Validität einer Papsturkunde begründet: Er besagt, dass der Papst den beurkundeten Sachverhalt auf seine Richtigkeit geprüft habe und die Urkunde auch ohne Angabe von Beweisen bedingungslos gelte. Thomas versteht diesen Satz als grundsätzliche Aussage: „The unformulated knowledge of the sovereign pope left no room for error or ignorance.“⁸¹

77 Ebd. 179.

78 Ebd. 177f.

79 Zur Unterscheidung von spezialisiertem Expertenwissen und „holistischen Wissenskonzepten“ vgl. Rexroth, Systemvertrauen und Expertenkritik (wie Anm. 20), 23f.

80 Thomas, Chronicon (wie Anm. 62), 266.

81 Boureau, How Law Came to the Monks (wie Anm. 9), 62; Othmar Hageneder, Die Rechtskraft spätmittelalterlicher Papst- und Herrscherurkunden „*ex certa scientia*“, „*non obstantibus*“ und „*propter importunitatem petentium*“, in: Herde/Jakobs (Hrsg.), Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen (wie Anm. 24), 401–429, hier 410–413. Allerdings galt dieser Anspruch der bedingungslosen Rechtskraft in der Folge nur für solche Urkunden, die diesen Vermerk auch trugen; fehlte er, galt, dass die „*veritas precum*“ Bedingung für die Validität der Urkunde war, vgl. ebd. 404f.

Nach der päpstlichen Zurechtweisung endet die Audienz mit dem folgenden Kurzdiallog: Thomas repliziert:

„Dies ist sicher eine Antwort, aber eine der Macht (*de potestate*).‘ Und der Papst: ‚Und ist es nicht auch eine Antwort des Rechts (*de iure*)?‘ Und ich: ‚Ich weiß es nicht, Herr.‘ Und der Herr Papst befahl zornig (*iratus*), ich solle schweigen und mich zurückziehen.“⁸²

Was sich hier entlädt, ist ein Grundsatzkonflikt zwischen zwei Formen des juristischen Expertentums: dem des päpstlichen Rechtsprechers und Gesetzgebers und dem des gelehrten Rechtsexegeten. Diese Rollentrennung ist, wie Frank Rexroth gezeigt hat, neu und geht auf Innozenz III. und sein Projekt einer päpstlichen Dekretensammlung zurück. Während Innozenz durch die Erstellung der „*Compilatio tertia*“ den Papst zur wichtigsten Quelle und Verschriftungsinstanz des *ius commune* macht, überträgt er durch die Übersendung nach Bologna die Auslegung dieses Rechts den universitär geschulten Experten.⁸³ Obwohl die Publikation 1205 noch nicht stattgefunden und die neue Rollenverteilung sich noch nicht so deutlich verfestigt hat, ist der latente Konflikt hier schon im Kleinen zu besichtigen. Thomas' kämpferisches Auftreten verrät seinen Anspruch, dem päpstlichen Gesetzgeber nicht vom Rang, aber vom Wissensstandpunkt her auf Augenhöhe zu begegnen.⁸⁴ Mit der Unterscheidung zwischen Rechtsauslegung „*de potestate*“ und „*de iure*“ bringen Innozenz und Thomas den von Rexroth beschriebenen Grundsatzkonflikt und die hieraus folgenden Rivalitäten zwischen Kodifikatoren und Interpreten auf den Punkt. Mit seiner Gegenüberstellung von Macht versus Wissen (bei der die Macht am Ende sprachlos und erzürnt zurückbleibt), stellt Thomas zugleich klar, welchen Typ des Expertentums er für den wichtigeren hält.

Auch Girald versucht mehrmals, im privaten Dialog mit Innozenz („*in camera*

82 Thomas, *Chronicon* (wie Anm. 62), 266.

83 Rexroth, *Kodifizieren und Auslegen* (wie Anm. 60), 398f.; Thier, *die päpstlichen Register* (wie Anm. 60).

84 Innozenz' Rechtskenntnisse werden in der Forschung generell als hoch bewertet. Kenneth Pennington hat sie hingegen relativiert und stattdessen auf die hohe Qualität seiner theologischen Schriften hingewiesen. Pennington zufolge habe Innozenz, wenn überhaupt, dann nur kurz (höchstens zwei Jahre) Recht studiert. Die Verbindung zu Huguccio zieht er ebenfalls in Zweifel: Kenneth Pennington, *The Legal Education of Pope Innocent III*, in: *Bulletin of Medieval Canon Law* 4, 1974, 70–77, wiederabgedruckt in: *ders., Pope, Canonists and Texts*, 1150–1550. (Variorum Collected Studies Series, 412.) Aldershot 1993; *ders., Further Thoughts on Pope Innocent's Knowledge of Law*, in: *ders., Pope, Canonists and Texts*, 1–14. Dem widerspricht Maleczek, *Papst und Kardinalskolleg* (wie Anm. 2), 103f. mit Anm. 359. Es ist vielleicht kein Zufall, dass Thomas die Rechtskenntnisse Innozenz' nirgends anspricht.

sua“) seine Rechtsposition darzulegen und zu verteidigen und die Stimmung des Papstes zu eruieren. Um nachzuweisen, dass das Bistum von St. Davids schon seit seiner Gründung von Canterbury unabhängig sei, verlangt er Einsicht in den römischen Bistumskatalog, das „Provinciale“. Innozenz lässt das Buch herbeibringen und diskutiert gemeinsam mit Girald die rechtlichen Implikationen des Eintrags. Dass St. Davids und die übrigen walisischen Diözesen hier nicht unter den von Canterbury abhängigen Bistümern verzeichnet sind, deutet Girald als Beleg für ihre Selbstständigkeit.⁸⁵ Ein anderes Mal, und um diesen Befund abzusichern, sucht er im Register Eugens III. und findet ein Mandat an Erzbischof Theobald von Canterbury, das seine Position weiter zu stützen scheint, wie er Innozenz wiederum mündlich darlegt. Auf Wunsch des Papstes fasst Girald seine Ausführungen in einem schriftlichen Bericht zusammen, von dem auch Innozenz ein Exemplar erhält.⁸⁶ Doch veraten diese privaten Colloquia auch Unsicherheit und Unkundigkeit. Girald hat sich auf seinen Prozess schlecht vorbereitet und findet erst in Rom die nötigen Schriftbeweise zur Unterstützung seines Anspruchs: Eine Urkunde Eugens III., die einen früheren Versuch Bischof Bernhards belegt, die Metropolitanwürde für St. Davids zu erlangen.⁸⁷ Während Thomas sich gegenüber Innozenz als ausgewiesener Rechtsexperte inszeniert, der sich in typischer Juristenmanier mit dem Papst messen will, schildert Girald seine Begegnungen mit dem Papst, dessen Wohlwollen er mehrfach hervorhebt, als freundlich-intime Zwiegespräche belehener Männer.⁸⁸ Außerdem nutzt er diese Begegnungen auch, um seine Gegner schlecht zu machen.⁸⁹ Doch Innozenz gibt ihm deutlich zu verstehen, dass es im kurialen Rechtsdiskurs um mehr geht als um geehrten Austausch, Schmeicheleien und Denunziationen hinter dem Rücken des Gegners. Erwartet wird, dass sich der Petent bzw. Prokurator im entscheidenden Augenblick wie ein guter Jurist verhält: Seine bislang „in cubiculo“ vor-

85 *Giraldus Cambrensis*, Giraldi Cambrensis opera. Vol. 3: De iure et statu Menevensis ecclesiae. Ed. by John Sherren Brewer. (Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores, 21.) London 1863, 165f. Im Anschluss an diesen grammatisch-juristischen Disput folgen ausführliche historische Argumente, mit denen Girald seine Position untermauern will (ebd. 165–176).

86 Ebd. 180, 173. Zur nicht eindeutig zu klärenden Abfolge der Ereignisse vgl. Richter, Giraldus (wie Anm. 66), 112 mit Anm. 3.

87 Ebd. 8. Nach seiner Rückkehr aus Rom findet er auch in St. Davids weitere Urkunden zu diesem Vorgang, vgl. *Giraldus Cambrensis*, De iure (wie Anm. 85), 187.

88 Ebd. 177f.: „Interim autem papa considerans in Giraldo viri personalis idoneitatem copiosam quoque scientiae literalis eruditionem“. Ähnlich auch 176.

89 Siehe Anm. 109.

getragenen Rechtsbeweise und Argumente müsse Girald nun mit derselben Sorgfalt („cum diligentia“) auch vor Gericht und im Angesicht des Gegners präsentieren und verteidigen können, denn: „Curiae namque Romanae inflexibilis aequitas causarum meritis non personarum semper in fine clarescit.“⁹⁰ Dies ist als Ermütigung und zugleich als Warnung zu verstehen: Im 13. Jahrhundert wird, anders als zur Zeit Harlulf, nicht mehr nach dem Ansehen der Person, sondern nach dem Recht geurteilt!

4. Expertendiskurse II: Thomas, Girald und ihre Gegner

Während Girald in Ermangelung der nötigen Geldmittel seine Verteidigung allein bestreiten muss, erscheinen sowohl Thomas als auch die Prokuratoren des Bischofs von Worcester umgeben vom Bollwerk ihrer Anwälte („vallati advocatis nostris“).⁹¹ Thomas hat zum Ärger seiner Gegner die besten und teuersten für sich verpflichtet: Mit Magister Meradus von Spanien einen berühmten Bologneser Kanonisten, mit Bertrand von Pavia den zweitbesten Legisten nach Azo. Außerdem setzt er auf zwei Kurienangehörige, die mit den internen Strukturen und Abläufen („secreta curie“) vertraut sind: Auf den bereits erwähnten Notar Petrus von Benevent und einen weiteren Mitarbeiter des Kanzlers.⁹² Die Aufgabenteilung zwischen Prokuratoren und Anwälten ist klar geregelt: Erstere haben über Tatfragen („de facto“), Letztere über Rechtsfragen („de iure“) zu reden.⁹³ Diese Funktionstrennung ist auch durch einen distinkten professionellen Code markiert: Den scharfsinnigen Ausführungen seiner Anwälte, die in zwei Sitzungen erschöpfend und gemäß beider Rechte über die „apices et difficultates“ im Zusammenhang mit Urkundenbeweis, Präskription und Interruption allegieren, kann Thomas, wie er gern zugibt, kaum folgen.⁹⁴

Zur Profilierung seiner eigenen Argumentation, die er mit großer Liebe zum Detail zur Kenntnis gibt, verweist er zunächst auf die Dummheit der Gegner. Deren

90 Ebd. 254: „Si unquam scribere nosti vel tractare, tractatus illorum quos in te facturi sunt, oportet te nunc cum diligentia magna retractare, et prudenter objectis respondere. [...] De jactantia ipsorum aut stultiloquio ne cures, sed causae tuae, ut diximus, diligenter invigiles.“

91 Thomas, *Chronicon* (wie Anm. 62), 282.

92 Ebd. 284. Der hier „miles Bertrandus Papiensis“ genannte Legist ist nicht mit dem Kanonisten Bernhard von Pavia zu verwechseln.

93 Ebd. 282, 305.

94 Ebd. 303 f.: „Tunc advocati nostri [...] per duas audientias quam egregie et subtiliter fere omnes utriusque iuris, canonici videlicet et civilis, apices et difficultates in allegationibus circa usum et abusum privilegiorum et prescriptionem et interruptionem exhausserint. Supersedo dicere qui non possem vobis edicere.“

Prokurator Robert von Clipstone („viro facundissimus et in utroque iure [...] eruditus“) begeht den Fehler, sofort zu Verhandlungsbeginn das Wort zu ergreifen, obwohl seine Partei im Besitz der temporären Jurisdiktion („*possessio*“) und damit im Vorteil ist. Dieser Schritt ist ebenso ein Verstoß gegen den „*modus curie*“ wie seine lange und gewundene Verteidigungsrede, mit der er den Papst ermüdet. Von Innozenz zur Kürze ermahnt, ist er verwirrt und vergisst, statt über die bereits geklärte „*possessio*“ über die nun zur Debatte stehende Frage der „*proprietas*“ zu handeln.⁹⁵

Hiervon hebt sich die elegante Allegation des Thomas glanzvoll ab: Er spricht zur Sache (der Eigentumsfrage) und, gemäß dem „*mos curiae*“, in Bündiger Rede („*breui-loquium*“).⁹⁶ Hiermit entspricht er auch der Standesethik eines Kanonisten, bei der Urteilsfindung in Prozess und akademischer Disputatio „nicht große Worte zu machen, sondern die richtigen Allegationen beizubringen“.⁹⁷

Seine Verteidigung besteht in der Präsentation und Auslegung seiner schriftlichen Beweismittel. Es handelt sich um sechs Papsturkunden aus dem 8. und 12. Jahrhundert: zwei Privilegien Constantins I. (ca. 700), jeweils ein Privileg Innozenz' II. und Alexanders III. und je einen Indulgenzbrief Clemens' III. und Coelestins III.⁹⁸ In seiner Allegation schreitet er von einem zum nächsten Privileg fort und erläutert in einer systematischen Folge von Textzitatzen („*dicit in eodem privilegio Constantinus, habemus ex eisdem privilegiis*“) und Konklusionen („*ecce constat, ecce expresse patet, hoc privilegium ita debeat intellegi*“), was seine Beweismittel zur Ausgangsfrage zu bieten haben. Durch die geschickte Auswahl einzelner Abschnitte („*capitula*“) errichtet Thomas eine kühne Rechtskonstruktion, nach der schon die erste Schenkung der angelsächsischen Könige Kenred und Offa an den Papst gerichtet gewesen sei. Dem Bischof von Worcester sei zwar die „*cura animarum*“ übertragen worden, doch nehme er diese nur in seiner Funktion als päpstlicher „*vicarius*“ und Legat *avant la lettre* wahr (S. 288). Rhetorisch verstärkt er sein Argument, indem er Innozenz wiederholt als (Mit-)Besitzer des Klosters anspricht („*monasterium nos-*

95 Ebd. 282.

96 Ebd. 286: „*Pater sancte, postpositis philosophorum figuris, dialecticorum enigmatibus et retorum coloribus [...] sermone licet incomposito ad ea que res de qua agitur desiderat accedo.*“

97 Von Moos, Rhetorik, Dialektik (wie Anm. 17), 141; ähnlich auch Hays, Lateinische Oralität (wie Anm. 17), 25 f.

98 In der Narratio der von Innozenz III. für Evesham ausgestellten Urkunde sind sie einzeln aufgezählt: Register Innozenz' III. Bd. 8: 8. Pontifikatsjahr 1205/1206. Hrsg. v. Othmar Hageneder/Andrea Sommerlechner. Wien 2002, Nr. 205, 352.

trum, immo vestrum“).⁹⁹ Insgesamt tritt er dieses Mal nicht kämpferisch auf, wie bei seinem ersten Treffen mit Innozenz, sondern er spricht „flens et eulans, lingua per timore balbutiente“ – was in diesem Fall als taktische Geste der Demut zu verstehen ist, nicht als authentischer Gefühlsausdruck.¹⁰⁰ In den Augen moderner Leser mag die Verbindung von rationaler Argumentation und servilem Sprechgestus befremdlich wirken, doch von Innozenz wird Thomas' Auftritt offenbar günstig aufgenommen. Zu den Kardinälen gewandt, sagt er auf Italienisch („ulgariter loquens“): „Dieser Kerl nimmt dem Bischof alles und sagt dann: Den Rest kann er behalten.“¹⁰¹

Giralds überlieferte Reden entsprechen häufig nicht diesem rhetorischen Ideal. Häufig erschöpfen sie sich in langatmigen historischen Exkursen oder in zum Selbstmitleid neigenden Rechtfertigungstiraden.¹⁰² Das, obwohl er die Technik der analytischen Exegese von Indizien und Schriftbeweisen durchaus auch beherrscht, zeigt eine Rede, in der er den umstrittenen Ablauf seiner Wahl zum Bischof aufklären will. Zunächst rekonstruiert er den mutmaßlichen Ablauf des Geschehens mit Hilfe einer Reihe von Indizien und Vermutungen („argumenta rhetorica, conjecturalia e probabilia“), um ihn anschließend durch Beweise („assertiones“) in Form von Zeugenaussagen („probationes testium“) zu erhärten.¹⁰³

Zu den Selbstverständlichkeiten der forensischen Rhetorik gehört neben der scharfsinnigen Allegation auch der scharfzüngige Angriff auf den Gegner. Auch Thomas wird mehrmals Ziel solcher Attacken. So plädiert Robert von Clipstone, um Thomas' Beweise zu entkräften, zunächst auf Verjährung der Eigentumsansprüche, da die vorgewiesenen Privilegien von Evesham bislang niemals als Instrumente gegen die Jurisdiktion des Bischofs verwendet worden seien. Dieser habe in der Vergangenheit die Abtei vielmehr regelmäßig visitiert und auch Weihehandlungen vorgenommen. Dies kann er mit Hilfe der in England protokollierten Zeugenaussagen („dicta testium“) belegen, aus denen er geschickt die wichtigsten Punkte refe-

99 *Thomas, Chronicon* (wie Anm. 62), 286, ähnlich 294.

100 Ebd. 286, ähnlich 296.

101 Ebd. 296.

102 *Giraldus Cambrensis, De iure* (wie Anm. 85), 169–176 (hier zitiert er ausgiebig aus Bedas Kirchengeschichte); sowie 242–246.

103 Ebd. 261. Nach römisch-kanonischem Verständnis hat der Zeugenbeweis die höchste Rechtskraft („fides“) – dies aber nur, wie Girald betont, wenn die Zeugen auch glaubwürdig (im sachlichen und moralischen Sinne) seien: dies galt nicht für diejenigen Mitglieder des Kapitels, die er in seiner Eigenschaft als vorläufiger Verwalter des Bistums exkommuniziert hatte (ebd. 256), vgl. auch *Spaethen, Giraldus Cambrensis* (wie Anm. 64), 62 f.

riert. Thomas weiß dies und anderes durch feinsinnige („subtilissima“) und elegante („elegantissima“) Allegationen zu widerlegen.¹⁰⁴ Als Höhepunkt darf sein Schlussplädoyer gelten: Als Antwort auf den Vorwurf, die vorgelegten Urkundenbeweise seien in sich widersprüchlich und daher unerheblich, entgegnet er mit einer Art Grundsatzklärung:

„Es erscheint mir verwunderlich, dass unser Gegner es wagt, sein Wort gegen das des Himmels zu erheben (Ps. 72,9), indem er erklärt, die Privilegien des römischen Bischofs seien unerheblich (*nullius momenti*), ist es doch beinahe ein Sakrileg, über dessen Urteil zu rechten. [...] Umso wichtiger ist es, die Privilegien des Papstes günstig auszulegen, damit sie, da sie niemals nichtig sein können, sich auch niemals widersprechen.“¹⁰⁵

Geschmeidig macht Thomas sich hier ein (ursprünglich römisches) Rechtsprinzip zu eigen, das er in seiner Begegnung mit Innozenz noch scharf verurteilt hatte: Das der absoluten Autorität des Souveräns in Rechtsfragen, das er geschickt mit dem gratianischen (und von Azo weiterentwickelten) Prinzip vom zu vermeidenden Widerspruch verknüpft und auf die Dekretalengesetzgebung des Papstes anwendet. Durch den Vorwurf des Sakrilegs und des Mangels an Scharfsinn ist der Gegner doppelt diskreditiert.

Selbstlob, Umschmeicheln des Richters und Verleumdung der Gegenpartei gehören zu den selbstverständlichen Spielregeln der Gerichtsverhandlung. Im Streit um die Auslegung derselben Referenztexte werden die Grenzen durch eine agonale Rhetorik und ein entsprechendes Gebaren markiert – man denke nur an das Bollwerk der Anwälte, hinter dem sich die Parteien bei ihrem ersten Auftritt verschanzen. In

104 Thomas, *Chronicon* (wie Anm. 62), 300, 302. So wendet er, ebenfalls unter Berufung auf die Zeugnisaussagen ein, der Bischof sei entweder gegen den ausdrücklichen Protest des Konvents oder aber auf dessen ausdrückliche Einladung nach Evesham gekommen und sei dort aus Liebe („*caritatiue*“), nicht aus Gehorsam empfangen worden.

105 Ebd. 306 und Anm. 2 der Hrsg.: „*Mirum michi uidetur qualiter aduersarius noster ponere os in celum ausus sit dicens priuilegia Romani pontificis nullius esse momenti cum etiam instar sit sacrilegii de sententia eius disputare. Cum enim dicta testium secundum leges ita sint interpretanda ut sibi adinuicem non sint contraria, ne testes periurii arguantur, multo fortius priuilegia summi pontificis benigne sunt interpretanda ut sicut nunquam possunt esse inania ita nec sibi unquam sint contraria.*“ Thomas beruft sich hier auf einen Rechtssatz des CIC (wie Anm. 53), den Gratian abwandelt (C VII q. 4 c. 29, 823 f.: „*Nemini est permissum de eo quod Papa statuit iudicare*“). Er findet sich auch in einer Urkunde Innozenz' III. von 1203: „*[Q]uod [...] legitime non fuisset, cum instar sacrilegii sit de statuts principum iudicare*“. Register Innozenz' III. Bd. 6: 6. Pontifikatsjahr 1203/1204. Texte und Indices. Hrsg. v. Othmar Hageneder u. a. Wien 1995, Nr. 75, 114.

diesem Punkt verhalten sich die geistlichen „iurisperiti“ keinen Deut anders als ihre weltlichen Pendanten, die Mönche nicht anders als der Weltklerus. Hier wie dort wird das „scandalizare“, das fachliche und persönliche Herabsetzen des Gegners, zum Teil des Juristen-Habitus. Hierzu gehört auch die Bereitschaft, notfalls zu vorsätzlichen Täuschungsmanövern und falschen Bezeichnungen Zuflucht zu nehmen.¹⁰⁶

Mehr noch als im Falle Evesham zeigt sich dies im Rechtsstreit des Girald. Als die Prokuratoren des Erzbischofs von Canterbury, Magister Andreas und der Kanoniker Reginald Foliot, darlegen sollen, wann und wie genau Giralds Rivale Walter von St. Dogmael zum Bischof von St. Davids gewählt worden sei, verstricken sie sich in Widersprüche. Nachdem alle Parteien von den Auditoren aufgefordert worden waren, ihre Darlegungen zu diesem Punkt der Reihe nach niederzuschreiben und die Protokolle einzureichen, gelingt es Reginald Foliot dank der Raffinesse seiner Anwälte („per exquisitas advocatorum, ne dicamus falsitates“), die Aussage so zurechtzurücken, dass es erscheint, als sei Walter zweimal (einmal vor und einmal nach Girald) gewählt worden, was die Auditoren aber nicht weiter bemängeln.¹⁰⁷ Girald revanchiert sich, indem er den Erzbischof als missgünstig, ehrgeizig und sogar als Häretiker beschimpft, die Mitglieder des Domkapitels als korrupt und die vom Erzbischof nach Rom gesandten Zeugen als Meineidige, Klosterflüchtlinge und Betrüger. Diese replizieren, indem sie ihn der Simonie und, als dies nichts fruchtet, gar des Pferdediebstahls bezichtigen.¹⁰⁸ Ein tiefer Graben trennt die bei Hariulf geschilderten Verhältnisse unter Innozenz II. und Haimeric von denen ihrer Nachfolger im beginnenden 13. Jahrhundert: Während Erstere sich Verleumdungen („verecundia“, „sibillium“) ausdrücklich als unkürlich verboten hatten, macht sich Innozenz III. selbst zum Komplizen dieser Gewohnheit. Während eines Spazierganges ermuntert er Girald, ihm von den grammatischen und rhetorischen Schwächen des Erzbischofs von Canterbury zu erzählen, worüber die beiden dann halb im Ernst, halb im Scherz ein ergötzliches Gespräch führen.¹⁰⁹

106 Fried, Die Entstehung des Juristenstandes (wie Anm. 1), 110–115; *Rexroth*, Kodifizieren und Auslegen (wie Anm. 60), 412 f.

107 *Giraldus Cambrensis*, De iure (wie Anm. 85), 191 f.

108 Ebd. 246–250; vgl. auch *Richter*, Giraldus (wie Anm. 66), 118.

109 *Giraldus Cambrensis*, De iure (wie Anm. 85), 254: „Sed nunc de archiepiscopi vestri grammatica loquamur, et qualiter in synodo sermonem inchoavit, et qualiter in Dominica palmarum de trium personarum distinctione disseruit, nobis edisseras. Cum itaque nunc seriis, nunc iocosis et ludicris, ibidem papa diutius indulisset.“ Über Hubert Walters Schwierigkeiten mit der lateinischen Grammatik hatte Girald in seiner

Einmal wird auch Thomas durch die Taktik der Verleumdung in echte Bedrängnis gebracht, als seine Gegner ihm nämlich vorwerfen, seine Beweisurkunden seien gefälscht. Insbesondere die Privilegien Papst Constantins seien verdächtig, denn solche habe man in England noch nirgends gesehen. Die Prüfung dieses Vorwurfs überlässt Innozenz nicht den Anwälten. in Sachen Urkundenkritik ist er selbst Experte:

„Et dominus papa propriis manibus tractavit ea, et traxit per bullam et cartam si forte posset bullam a filo amovere, et diligentissime intuens et tradidit cardinalibus intuenda, et quum per gyrum venissent iterum ad dominum papam, ostendens privilegium Constantini dixit, ‚Huiusmodi privilegia quae vobis ignota sunt, nobis sunt notissima, nec possent falsari, et ostendens indulgentias dixit, ‚istae verae sunt‘“. ¹¹⁰

Dieses Ritual markiert erneut die Grenze zwischen den Aufgaben der Rechtsexperten (Thomas, den Anwälten) und denen des Rechtsschöpfers, dem Papst selbst. Für beide ist das Hantieren mit Schriftzeugnissen Teil des professionellen Habitus. Doch während es bei den „iurisperiti“ um die Instrumentalisierung der Texte im Hinblick auf die sachliche Pertinenz und Schlüssigkeit geht, agiert der „legislator“ als Garant für deren Authentizität und Validität.

Dass Innozenz in seinem Urteil irrt – der Umstand, dass die Päpste bis ins 11. Jahrhundert hinein Papyrus als Schreibmaterial verwendeten, scheint ihm nicht geläufig, und die Tatsache, dass der Urkundenüberbringer (ein Bote der Kurie) ein bekannter Fälscher ist, ignoriert er –, zeigt umso deutlicher das Ausmaß der ihm zugesprochenen Autorität und Kennerschaft, die offensichtlich keiner näheren sachlichen Begründung bedarf. ¹¹¹

Doch solche Demonstrationen von Kennerschaft durch den Papst während der Verhandlungen scheinen eher selten zu sein. Immer häufiger überträgt Innozenz

Gemma Ecclesiastica (dist. II, c. 36) berichtet, die er dem Papst als Geschenk überreicht hatte. Zu dieser Episode auch *Haye*, Lateinische Oralität (wie Anm. 17), 12.

¹¹⁰ *Thomas*, Chronicon (wie Anm. 62), 298.

¹¹¹ Jane Sayers hat nachweisen können, dass es sich bei den vorgelegten Privilegien Constantins um formale und inhaltliche Fälschungen handelte, die im 12. Jahrhundert hergestellt wurden, als Evesham seinen Exemtionsanspruch zum ersten Male gerichtlich durchfocht und die alten Papyri bereits weitgehend zerfallen waren. Auch das Privileg Innozenz' II. von 1139 wird von Jane Sayers angezweifelt, die Indulgenzen Coelestins III. und Alexanders III. gelten hingegen als echt: *Sayers*, ‚Original‘, Cartulary and Chronicle (wie Anm. 7), 373, 375–377. Eines der Privilegien ist als gefälschtes ‚Original‘, das andere als Abschrift überliefert. Zum Privileg Innozenz' II. von 1139 vgl. ebd. 378f.; zu den Indulgenzen Coelestins III. und Alexanders III. vgl. ebd. 380f.

die Auditionen an einzelne Kardinäle.¹¹² Als Rechtsexperte inszeniert er sich eher in den informellen Kolloquien, von denen Thomas und besonders Girald ausführlich berichten. In der Öffentlichkeit hingegen pflegt er den Habitus des Monarchen, agiert durch joviale Gesten: So lässt er Thomas nach dem gewonnenen Prozess zum Zeichen seiner Gewogenheit zwei Mal seine Jagdbeute übersenden; Girald gewährt er als Entschädigung für die erlittenen Verleumdungen die Gunst, ihn auf seinem Lieblingsspaziergang eine Weile begleiten zu dürfen.¹¹³ Auch am schon bei Hariulf beschriebenen Hofzeremoniell mit Fußkuss, hierarchischer Sitzordnung und Abschiedssegens wird weiterhin festgehalten.¹¹⁴ Ein besonders feierlicher und rituell ausgestalteter Akt ist die Urteilsverkündung, bei dem Thomas einer Ohnmacht nahe ist. Schon zuvor hat er die Expertenrolle mit der des demütigen Büßers und Bittstellers vertauscht. Im Angesicht der höchstrichterlichen Entscheidung mag er sich nicht allein auf die Überzeugungskraft der „humanae rationes“ verlassen, sondern setzt auf die Macht der „zwingenden Gesten“¹¹⁵: Mit Fasten und Beten, Anrufung der Heiligen und Almosen bereitet er sich auf den entscheidenden Moment vor. In aller Morgenfrühe trifft er im Lateran ein und wirft sich jedem der eintretenden Kardinäle unter Tränen zu Füßen.¹¹⁶ Die Verkündung der Sentenz erfolgt in Anwesenheit von Papst und Kardinälen durch den Notar Philipp, der sie nach dem Konzept der Urkunde („per scripturam“) verliest: Sie ist im feierlichen Tenor des „stilus curie“ gehalten und beginnt mit einer wuchtig-apokalyptischen Arenga:

„Ex ore sedentis in throno procedit gladius bis acutus, quoniam ex ore Romani pontificis [...] rectissima debet exire sententia que contra iustitiam nullum parcat, sed reddat quod suum est unicuique.“¹¹⁷

Zusammenfassend lässt sich Folgendes konstatieren: Während Innozenz eher die

112 Z. B. *Giraldus Cambrensis*, *De iure* (wie Anm. 85), 191 f.

113 *Thomas*, *Chronicon* (wie Anm. 62), 348; *Giraldus Cambrensis*, *De iure* (wie Anm. 85), 252 ff.

114 *Giraldus Cambrensis*, *De iure* (wie Anm. 85), 314; ebd. 176, 182; über die zu Füßen des Papstes sitzenden Kappelläne ebd. 254. Verglichen mit der Darstellung des Hariulf werden die Gesten bei Thomas und Giraldus nur beiläufig erwähnt.

115 *Egon Flaig*, *Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im alten Rom*. (Historische Semantik, 1.) Göttingen 2003, 105 f. Flaig versteht hierunter solche Gesten, die in einer konsensorientierten Gesellschaft dem politischen Gegner das Einlenken bei Wahrung seines Ansehens ermöglichen.

116 Ebd. 310–312. Außerdem hat er die Türsteher („apparitores“) bestochen, die ihn daraufhin beim Eintreten den Platz vor seinem Gegner anweisen.

117 Register Innozenz' III. Bd. 8 (wie Anm. 98), Nr. 205, 351. Thomas bekommt das Konzept zur Korrektur vorgelegt, vgl. *Thomas*, *Chronicon* (wie Anm. 62), 314.

großen Worte und Gesten pflegt, inszenieren sich die „iurisperiti“ (mit mehr oder weniger Fortune) als Meister des strategisch argumentierenden, effektiven Diskurses. Hierin folgen sie nicht dem Vorbild der Kurie, wo in Ritual und Schrift noch die fürstliche „Repräsentations-elocutio“ und der „biblisch-metaphorische Sakralton“ des „stilus curie“ vorherrschen. Die forensische Redegewandtheit hat ihren Ursprung bekanntlich nicht an den fürstlichen Kanzleien, sondern in den italienischen Stadtkommunen.¹¹⁸

Obwohl die mündliche ‚Performance‘ vor Gericht nach wie vor der alles entscheidende Moment im Verhandlungsgeschehen ist, entwickelt sich die forensische Rhetorik immer mehr zu einer Kunst, deren Kennzeichen das souveräne Hantieren mit Schriftstücken ist. Zunächst, weil die juristische Argumentationskunst auf einem spezifischen Umgang mit Texten beruht – Texte im Sinne von autoritativen, einer Auslegung bedürftigen Schriften. Als solche gelten in erster Linie Urkunden, Zeugenprotokolle und kanonische „auctoritates“.¹¹⁹ Diese Kunst besteht darin, die herangezogenen Texte als Beweismittel („instrumenta“) tauglich zu machen. Durch das dialektische Auseinander-Dividieren in Teilabschnitte („capitula“) werden Argumente gewonnen, die in der Allegation geschickt so zusammengeführt werden, dass, wie das Beispiel des Thomas von Evesham zeigt, auch die Vergangenheit neu geformt und gedeutet wird. Dividieren – Glossieren – Re-ordinieren und Re-formulieren – dies sind nach Azo die entscheidenden Teilakte des juristischen Denk- und Redestils.¹²⁰ Diese Art der Rede erfordert mehr als eine lateinische Basis-Oralität, die sich in einer Repetition angelernter rhetorischer Formeln, wie sie „Ordines iudicarii“ und „Artes dictamini“ vermitteln, erschöpft. Allegation, Interrogation und juristischer Disput, aber auch das „scandalizare“, die Kehrseite des rational-effizienten Rechtsdiskurses, setzen die Fähigkeit zum situationsangemessenen Reden und da-

118 Moos, *Dialektik, Rhetorik* (wie Anm. 17), 148, 150; vgl. auch *Arlinghaus*, *From ‚Improvvised Theater‘* (wie Anm. 22).

119 *Alain Guerreau*, *Textus chez les auteurs latins du 12^e siècle*, in: Ludolf Kuchenbuch/Uta Kleine (Hrsg.), *Textus im Mittelalter. Komponenten und Situationen des Wortgebrauchs im schriftsemantischen Feld*. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 216.) Göttingen 2006, 149–178; *Ludolf Kuchenbuch/Uta Kleine*, *Textus im Mittelalter. Erträge, Nachträge, Hypothesen*, in: ebd. 417–453, hier 417 f.

120 *Azo Portius*, *Summa institutionum* 1,8,1: „[F]acilior per divisionem tradatur doctrina, partitio enim sive divisio animum legentis incitat, mentem intelligentiae praeeparat, memoriam artificiose reformat.“ Zit. nach *Otte*, *Logische Einteilungstechniken* (wie Anm. 21), 166. Zum dividierenden Denkstil auch *Johannes Fried*, *Vom Nutzen der Rhetorik und Dialektik für das Leben. Eine Einführung*, in: ders. (Hrsg.), *Rhetorik und Dialektik* (wie Anm. 17), VII–XX, hier XVIII.

mit eine fortgeschrittene Sprachkompetenz voraus – dies umso mehr, als vor Gericht allem Anschein nach ohne schriftliches Konzept vorgetragen wurde.

Doch um 1200 ist die forensische Mündlichkeit gleichwohl konzeptionell und praktisch von Schriftlichkeit umstellt: Nicht nur, weil die Gerichtsrede fest an die Technik der Auslegung von Schriftbeweisen geknüpft ist, sondern auch, weil inzwischen die umfassende Verschriftlichung der Prozessetappen auch an der Kurie die Regel ist. Dies entspricht einem in Italien längst üblichen Rechtsbrauch und wird auf dem Vierten Laterankonzil ausdrücklich auch für die geistlichen Gerichte vorgeschrieben: Sämtliche Justizakte („*universa iudicii acta*“) sollten von öffentlichen Notaren oder anderen geeigneten Personen aufgeschrieben werden, nämlich „*citationes, dilationes, recusationes et exceptiones, petitiones et responsiones, interrogationes, confessiones, appellationes, renunciationes, conclusiones et caetera*“.¹²¹ In einigen Fällen, so bei der Abfassung des Klagelibells oder der Verschriftung der Plädoyers, setzt die Kurie nicht ihre eigenen Notare ein, sondern überträgt die Aufgaben den Petenten.¹²² So haben Thomas und seine Gegner ihre Schlussreden nach dem Vortrag schriftlich einzureichen. Hierbei dürfte Thomas auf den Rat seines Advokaten, des Notars Peter von Benevent zurückgegriffen haben. Die „*allegationes*“ des Thomas werden dann in die *Narratio* des päpstlichen Gratialbriefes für Evesham eingearbeitet.¹²³ Diese Beobachtungen zeigen, dass sich im Unterschied zur Zeit Harulfs der Zusammenhang von Mündlichkeit und körperlichem Ausdruck als Attri-

121 Conciliorum oecumenicorum decretal (wie Anm. 11), c. 38, 251: „[N]e falsitas veritati praeiudicet, aut iniquitas praevaleat aequitati, statuimus ut tam in ordinario iudicio quam extraordinario, iudex semper adhibeat aut publicam, si potest habere, personam, aut duos viros idoneos qui fideliter universa iudicii acta conscribant, videlicet citationes, dilationes, recusationes et exceptiones, petitiones et responsiones, interrogationes, confessiones, appellationes, renunciationes, conclusiones et caetera quae occurrunt.“

122 *Giraldus Cambrensis*, *De rebus* (wie Anm. 75), 119: Der Erzbischof von Canterbury hatte sein Klagelibell in zwölfjähriger Ausführung (für den Papst und die Kardinäle) nach England senden lassen. Girald hatte hierauf mündlich zu erwidern und seine Entgegnung anschließend schriftlich einzureichen. Auch bei der Urkundenimpeachment galt spätestens seit Innozenz III., dass bereits die Petitionen im „*stilus curie*“ zu verfassen waren, vgl. *Herde*, *Beiträge* (wie Anm. 24), 155; *Kleine*, *Litterae* (wie Anm. 24), 197.

123 *Thomas*, *Chronicon* (wie Anm. 62), 310: „Et dominus papa: ‚Discedite et scribite nobis summam allegationes vestras, et detis nobis hac die, et confidite in Domino [...]‘ Et recedentes uterque nostrorum seorsum suas scripsit allegationes, nos vero brevius quam hic sint scriptae, et subtilius et melius, et tradidimus eas domino papae in vespera.“ Ebd. 226: „Quum igitur allegationes meas [...] et literas domini papae communes ex eisdem allegationibus formatas ante oculos meos revoco.“ Die Urkunde ist doppelt überliefert: als Transkription im *Chronicon* (wie Anm. 62), 332–342, und als Eintrag im Register Innozenz’ III. Bd. 8 (wie Anm. 98), vgl. Anm. 98.

buten eines Denk- und Persönlichkeitsstils verschob: hin zu einer Mündlichkeit, deren wichtigstes Attribut das Schriftstück wird – nicht im Sinne einer Verhaltensvorschrift, sondern im Sinne eines ständigen Begleiters der Rede. Diese disputative Mündlichkeit gerinnt in der proklamatorischen Mündlichkeit des päpstlichen Urteils, das am festesten an die Schriftform geknüpft ist, denn es wird zum Ausdruck der Verbindlichkeit nach der Schrift verlesen.

In seiner Sentenz hält sich Innozenz an den klassischen Grundsatz, dass der Richter „secundum allegata“ und nicht „secundum conscientia“ zu urteilen habe.¹²⁴ Er gibt keine eigene Urteilsbegründung, sondern macht sich – im rhetorischen Gewand des päpstlichen Urkundenstils – die Argumentation des Thomas, vielleicht auch den Wortlaut des von ihm verfassten Protokolls, zu eigen. Dieses Verfahren zeigt beispielhaft die enge Interaktion zwischen Papst und Petenten, zwischen Gesetzgeber und Gesetzesexegeten: Denn jede der auf diese Weise, durch die ‚fremde‘ Auslegung kanonischer Rechtstexte zustande gekommenen päpstlichen Rechtsentscheidungen, hat ihrerseits wiederum gute Chancen, Teil der Rechtsnorm zu werden: Indem sie nämlich, wie auch das Privileg für Evesham, ins päpstliche Register aufgenommen wird und damit für weitere autoritative Rechtskodifikationen zur Verfügung steht.¹²⁵ Woraus gefolgert werden darf, dass die Institutionalisierung und Professionalisierung des Rechtswesens keineswegs einseitig vom Papsttum ausgeht, sondern durch den ständigen Austausch mit Personen und Institutionen von außen in Gang gehalten wurde und an Kontur gewonnen hat.¹²⁶

Die rasche Ausdifferenzierung der Wissensgebiete und Funktionen im Bereich des Rechtswesens findet auch in unseren Berichten einen Niederschlag: Neben Prokuratoren und Advokaten werden (delegierte) Richter, Notare und weitere Kanzlei-

124 Wetzstein, Heilige (wie Anm. 1), 57 f. Papst und Kaiser waren von dieser Regel ausgenommen, „sie waren die einzigen Richter, denen als *iudex supremus* und *legislator* das Recht zuerkannt wurde, *secundum conscientiam* zu urteilen“.

125 Othmar Hageneder, Papstregister und Dekretalenrecht, in: Peter Classen (Hrsg.), *Recht und Schrift im Mittelalter*. (Vorträge und Forschungen, 23.) Sigmaringen 1977, 318–347.

126 Wichtige Ideengeber waren die italienischen Stadtkommunen, aber auch aus England kamen wichtige Impulse: Peter Landau, Die Anfänge der Prozessrechtswissenschaft in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts, in: Orazio Condorelli/Franck Roumy/Mathias Schmoeckel (Hrsg.), *Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur*. Bd. 1: Zivil- und Zivilprozessrecht. Köln Weimar/Wien 2009, 7–24, hat auf die Rolle anglonormannischer Kanonisten für die Entstehung einer Prozessrechtslehre hingewiesen. Vgl. auch Jane Sayers, *Papal Judges Delegate in the Province of Canterbury, 1198–1254. A Study in Ecclesiastical Jurisdiction and Administration*. Oxford 1971.

beamte genannt, doch über deren Rolle und Habitus ist in den stark autorenzentrierten Darstellungen erstaunlich wenig zu erfahren. Dies gilt besonders für die Kardinäle, deren Rolle als wichtigste Berater in Fragen von Recht und Politik und als selbst oder mit urteilende Richter außer Frage steht, deren Profil bei Thomas und Girald jedoch erstaunlich blass bleibt. Wie schon zu Hariulfs Zeiten, so ist es auch im 13. Jahrhundert nach wie vor unumgänglich, sich der Protektion eines oder mehrerer Kardinäle zu versichern, um einen Prozess überhaupt durchfechten zu können. Sowohl Thomas als auch Giraldus betonen die Rolle Hugolinus', des Neffen Innozenz' und späteren Papstes Gregor IX.¹²⁷ Hugolinus und seine Kollegen fungieren als wichtige Regulatoren im Kontakt zwischen Papst und Petenten: Sie bestimmen, wer wann und wie oft Zugang zum Papst erhält und beeinflussen mit ihrer Stimme die Geschwindigkeit und das Ergebnis des Prozesses. Daher wäre es verfehlt, sie mit den gewöhnlichen ‚Experten‘, mit Prokuratoren, Advokaten und Notaren, auf eine Stufe zu stellen. Ihr Kompetenzprofil ist nicht formal reguliert, ihr Anteil an der päpstlichen Entscheidung bleibt völlig intransparent, und ihre praktischen Aufgaben sind ebenso wenig klar definiert wie ihre Einkünfte.¹²⁸ Als Glieder des päpstlichen Leibes (so versteht sie Innozenz III.)¹²⁹ sind sie weit über die ‚einfachen‘ Funktionsträger hinausgehoben. Sie bilden eine Funktionsaristokratie, die sich durch ihre Nähe zum Monarchen, einen entsprechenden zeremoniellen Habitus und einen fürstlichen Lebensstil auszeichnet – aber auch durch ihre Empfänglichkeit für finanzielle Zuwendungen jeder Art.¹³⁰

127 Hugolinus' besondere Beziehungen zu Evesham belegt der Umstand, dass er von dort seit 1198 bis 1206 eine jährliche Pension von 5 Pfund bezog, vgl. *Werner Maleczek*, Zwischen lokaler Verankerung und universalem Horizont. Das Kardinalskollegium unter Innocenz III., in: Andrea Sommerlechner (Ed.), *Innocenzo III. Urbs et orbis. Atti del Congresso Internazionale* (Roma, 9–15 settembre 1998). Vol. 1. Rom 2003, 101–174, hier 143. Giraldus nennt außerdem Johannes, KB von Albano, und Guido von S. Maria in Trastevere, vgl. *Maleczek*, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 6), 94 f., 99–101, 259. Zu Hugolinus ebd. 126–133.

128 Auch rechtlich ist die Funktion der Kardinäle kaum bestimmt (außer ihrer Rolle als Papstwähler). Die Dekretisten haben keine „Theorie der Macht“ entwickelt, die der tatsächlichen politischen Rolle der Kardinäle entsprochen hätte, vgl. *Maleczek*, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 6), 282.

129 Ebd. 283.

130 Zum Habitus und Lebensstil *Agostino Paravicini Bagliani*, *Cardinali di curia e famiglie cardinalizie dal 1227 al 1254*. Vol. 1. (Italia Sacra, 18.) Padua 1972, 443–506; *ders.*, *La cour des papes* (wie Anm. 61), 37 ff. Zur Kritik an der Habgier der Kardinäle vgl. *Maleczek*, Papst und Kardinalskolleg (wie Anm. 6), 267 ff. Wichtige kritische Stimmen des 13. Jahrhunderts sind der Dialog „inter euntem ad curiam et venientem a Roma de malis moribus curie“ aus der Zeit Innozenz' III. (ed. *Herde*, *Beiträge* [wie Anm. 24], 247–251); eine Rede des

IV. Ausblick: „Quod quasi de lana caprina contendebamus“ – Grenzen und Aporien des Expertenhandelns am Beispiels des Streits um die Reliquien des hl. Eligius von Noyon (1256)

Es liegt in der Natur der hier untersuchten Zeugnisse – ihrer breiten chronologischen Streuung, ihrer subjektiven, autorenzentrierten Perspektive und ihrer uneinheitlichen Struktur –, dass weitreichende Hypothesen und kontinuierliche Entwicklungslinien aus ihnen nicht abgeleitet werden können. Dennoch habe ich sie vorsichtig und in Rückbindung an die Forschungen zur Wissens- und Rechtsgeschichte, zur Oralität, Schriftlichkeit und symbolischen Ausdrucksformen als Etappen einer Fortschrittsgeschichte konturiert:

- in Bezug auf den Zusammenhang von Juridisierung und wachsender Schriftrationalität;
- in Bezug auf die Ausdifferenzierung von Wissensgebieten und den mit ihnen verbundenen Kompetenzen und Funktionen;
- in Bezug auf die Schärfung von Expertenprofilen, die sich durch einen bestimmten Habitus zu erkennen geben und deren Handlungsrepertoires sich erweitern (dies gilt im Besonderen für den rechtsgelehrten Mönch);
- in Bezug auf die Intensivierung des wechselseitigen Wissensaustausches zwischen römischem Zentrum und europäischer Peripherie.

Für diese Zusammenhänge habe ich, ganz im Sinne Giralds, keine auch nur annähernd geschlossenen Beweisketten aufbieten können, sondern lediglich einige – hoffentlich hinreichend gewichtige – „argumenta rhetorica“, „plausibilia“ und „coniecturalia“. Enden möchte ich, indem ich den Blick umkehre und nach den Grenzen und den Aporien dieser Entwicklungen frage. Zwar führt die Delegation von Sonderwissen an Experten gesamtgesellschaftlich gesehen zu einer Komplexitätsreduktion, doch im Expertenmilieu selbst bewirkt sie beinahe zwangsläufig einen weiteren Zuwachs an Komplexität im Bereich der Wissensfelder und Diskursformen.

Zur Veranschaulichung dieses Entwicklungsparadoxons soll ein letztes Beispiel aus der Mitte des 13. Jahrhunderts dienen. Es handelt sich um einen Prozess, den die Mönche von Saint-Éloi und der Bischof und das Domkapitel von Noyon über die Frage führten, wer von beiden im Besitz der echten Reliquien des heiligen Eligius (St.

Franziskanerprovinzials Hugo von Digne (1244–1251) und das „Carmen de statu curie Romane“ des Magisters Heinrich von Würzburg (1264).

Éloi) sei.¹³¹ Ein Codex mit Transkriptionen von ca. 240 Schriftstücken dokumentiert die 28 Jahre des Prozessgeschehens (1232–1260) und belegt den rasant fortschreitenden Verschriftlichungsprozess hin zu einer möglichst vollständigen Dokumentation aller Verfahrensschritte im Laufe des 13. Jahrhunderts. Er wurde von einem Mönch, wahrscheinlich unter Aufsicht des rechtskundigen Abtes Johannes, angelegt und enthält – sorgfältig geordnet, rubriziert und kommentiert – die nahezu vollständige Serie des relevanten Prozessschriftgutes: päpstliche Delegations- und Prokurationsmandate, Ladungsschreiben, Klagelibelle, Frageartikel, Prozesseinreden, Zeugenbefragungen und Briefe bzw. Berichte („libelli“) der Mönche über einzelne Etappen des Prozessverlaufs. Wählten Hariulf, Thomas und Girald für ihre Darstellung noch die traditionelle, narrative Form der Urkunden-Chronik, so entscheidet man sich in Saint-Éloi für eine kommentierte Gerichtsakte und damit für eine (kaum zu überblickende und ermüdend zu lesende) Form der juristischen Spezialliteratur.¹³²

Teil des Dossiers ist ein Brief des Abtes Johannes an den Konvent von Saint-Éloi über die von ihm geführten Verhandlungen an der Kurie im Juni 1256 (der letzten Prozessphase).¹³³ Es ging um die Entscheidung über den Bericht einer Kommission von delegierten Richtern (es war bereits die zweite), die Alexander IV. 1253 eingesetzt hatte und in deren Beisein 1255 der mutmaßliche Schrein des Heiligen in der Kathedrale von Noyon geöffnet worden war, bei welcher Gelegenheit auch neue

131 Das Grab des ersten Bischofs von Noyon hatte sich im nach ihm benannten Vorstadtkloster befunden, die Gebeine waren aber zum Schutz vor den Normannen im 9. Jh. in die Kathedrale transferiert worden. Bei dem Streit ging es auch um die Frage, ob bzw. welche Teile der Reliquien später wieder ins Kloster zurückgelangten, vgl. *Olivier Guyotjeannin*, *Les reliques de Saint Éloi à Noyon. Procès et enquêtes du milieu du XIIIe siècle*, in: *Revue Mabillon*, n. s. 1 (= 62), 1990, 57–110, hier 59f.; *Erika Laquer*, *Archbishop Eudes Rigaud and the Relics of Saint Éloi*, in: *Francia* 13, 1985/86, 625–637, hier 629ff.

132 Eine Beschreibung des Dossiers einschließlich einer regestenartigen Übersicht bei *Guyotjeannin*, *Les reliques* (wie Anm. 131), 67ff. (Beschreibung), 71–101 (Regesten). Hier auch alles Entscheidende zur Vorgeschichte des Falls. Rechnet man zitierte, aber nicht transkribierte Dokumente sowie diejenigen der Gegenpartei hinzu, so kommt man auf insgesamt ca. 400 Stücke (teilweise Doppelausfertigungen), die dieser Prozess hervorgebracht hat und von denen kein einziges Original erhalten ist. Vgl. auch *Dietrich Lohrmann*, *Delegatio cum articulis et interrogatoriis annexis*. Die prozeßrechtliche Wende im Streit um die Reliquien des heiligen Eligius (1256), in: Rolf Große (Ed.), *L'acte pontifical et sa critique*. (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia, 5.) Bonn 2007, 229–264, 230–232.

133 Eine Transkription mit französischer Übersetzung bei *Olivier Guyotjeannin/Dietrich Lohrmann*, *L'abbé de Saint-Éloi de Noyon en cour de Rome (1256)*, in: *Revue du Nord* 86, 2004, 681–696, 687–696.

Schriftbeweise gefunden und Zeugen befragt worden waren.¹³⁴ Nach diesen Vorfällen hatte der Abt nach Rom appelliert und in zehn schriftlich niedergelegten „positiones“ begründet, warum die bisherigen Beweise der Bischofspartei unwirksam seien.¹³⁵ Die Verhandlungen fanden in Agnani statt, wohin sich die Kurie wegen eines Aufstandes in Rom zurückgezogen hatte.

Viele der von Johannes berichteten Prozessdetails folgen einem vertrauten Narrativ: Im Mittelpunkt der Darstellung steht der unerschrockene Abt, der mit der Hilfe Gottes und seines Verstandes gegen die Übermacht seiner Gegner und deren ermüdende juristische Winkelzüge kämpft. Mit einer besonnenen Rede, in der er abschließend über die eigentliche Streitsache („de natura principalis negotii“) spricht, kann er gegenüber den rein prozesstaktisch operierenden Anwälten des Gegners entscheidende Vorteile erzielen.¹³⁶ Erwähnt wird auch der teure, aber unentbehrliche Anwalt (er muss samt Pferden und Gefolge in Agnani beherbergt werden).¹³⁷ Ein weiteres typisches Motiv ist die Skrupellosigkeit der Gegner: Durch ihre ausgezeichneten Beziehungen zu einigen päpstlichen Kaplänen (sie sind zugleich Mitglieder des Domkapitels von Noyon) haben sie ungehinderten Zugang zum Papst, den sie dazu benutzen, ihre Ränke gegen den Abt zu spinnen („fabricare“).¹³⁸ Selbstverständlich versucht aber auch Abt Johannes, die Kardinäle für seine Sache einzunehmen.¹³⁹

134 *Guyotjeannin*, *Les reliques* (wie Anm. 131), 64 und Anhang 102–105 (Transkription des Berichts). Nach der Öffnung und der Entnahme von Beweisdokumenten wurde der Schrein mit mehreren Siegeln verschlossen.

135 Eine Transkription des Schreibens „Factum est tale“ bei *Guyotjeannin*, *Les reliques* (wie Anm. 131), 105–107.

136 Über die Gegner heißt es: „[E]x eorum dictis apparuit evidenter [...] quod in disputationibus et litibus super appellationibus nostris nos possent involvere et diffusis litigiis fatigare.“ Über sich selbst sagt der Abt: „protestatione facta quod de appellationibus loqueremur in fine, de natura principalis negocii, sicut ab origine se habebat, fecimus narrationem primam seriatim, que per Dei gratiam auditui satis placuit audientium.“ *Guyotjeannin/Lohrmann*, *L'abbé de Saint-Éloi* (wie Anm. 133), 690.

137 Ebd. 689: „Magistrum Andream tanquam nobis necessarium duximus et in hospitio proprio cum equis et familia retinemus.“ Wann und wie er genau ins Geschehen eingriff, bleibt unklar, da der Abt von ausschließlich in der Wir-Form spricht, ohne zu explizieren, ob von ihm selbst oder anderen Vertretern seiner Partei die Rede ist. Zur Deckung der Prozesskosten hatte die Abtei dem Abt einen Kreditbrief ausgestellt, Transkription bei *Lohrmann*, *Berichte von der Kurie* (wie Anm. 26), 328f.

138 *Guyotjeannin/Lohrmann*, *L'abbé de Saint-Éloi* (wie Anm. 133), 690. Außerdem sind einige ihrer Anwälte Neffen des 1253 verstorbenen Kardinals Peter von Collemezzo, zu diesem auch *Paravicini Bagliani*, *Cardinali di curia*, Vol. 1 (wie Anm. 130), 168–195.

139 *Guyotjeannin/Lohrmann*, *L'abbé de Saint-Éloi* (wie Anm. 133), 691: „Et post commestionem [...] per cardinales discurrimus, sollicitante eos pro nobis et iuxta motum nostrum informantes eosdem.“

Dies gelingt, im Einklang mit den Kardinälen („de fratrum consilio“) entscheidet Alexander, die Parteien stritten um des Kaisers Bart (wörtlich und nach Horaz: über Ziegenwolle, „de lana caprina“) und sollten zum eigentlichen Gegenstand zurückkehren, nämlich zu den folgenden Fragen und Beweismitteln:

„[D]e corpore beati Eligii ubi sit, de sepultura et translatione eius, de miraculis et peregrinatione, de aliis amminiculis et circumstanciis illius negotii per hystorias, cronicas, legendas, libros antiquos et alias probationes legitimas, secundum articulos ab utraque parte dandos et sub bulla transmittendas.“¹⁴⁰

Zu diesem Zweck erklärt er alle bisherigen Mandate und Prozessschritte (einschließlich der Zeugenbefragungen) für ungültig und ordnet eine neue Untersuchung durch einen geeigneten Richter an.

Mit diesem Einschnitt in den Prozessverlauf sollten die Weichen neu gestellt werden. Was Alexander IV. hier fordert – das Ende des Kleinkrieges um prozessuale Formfragen und die Rückkehr zum eigentlichen Streitgegenstand – steht im Einklang mit einem schon von Innozenz IV. formulierten Grundsatz, die Prozesshandlung müsse im Dienste des „factum“, der „res petita“ stehen; die Bestimmung und Klärung des wahren Streitgegenstandes („negotii veritas“) sei das Ziel des Prozesses, hinter dem die „accessoria“ – bloße Formfragen („acta iudicii“) und Solennitäten – zurückzutreten hätten.¹⁴¹ Diesem Zweck diene das hier erstmals für die Kurie bezeugte Positionalverfahren.¹⁴² In sogenannten „positiones“ hatte die klagende Partei zu Prozessbeginn den Streitgegenstand darzulegen; das erwähnte 10-Punkte-Libell des Abtes Johannes, auf dem seine Eingangsrede beruhte, ist ein Beispiel hierfür. War durch Approbation der Positionen der Streitgegenstand definiert, musste als nächstes festgelegt werden, welche Beweismittel zugelassen waren – hier nennt Alexander neben Zeugen eine erweiterte Reihe von Schriftzeugnissen, darunter auch historische ‚Quellen‘ – und was genau durch diese zu beweisen war – dies hatte in den von Alexander so genannten „articuli“ zu geschehen, die von beiden Parteien

140 Ebd. 692. Im Delegationsmandat selbst werden außerdem Epitaphien, Urkunden („instrumenta“) und Zeugen erwähnt, vgl. *Laquer*, *Archbischof Eudes* (wie Anm. 131), 630.

141 *Knut W. Nörr*, Von der Textrationalität zur Zweckrationalität. Das Beispiel des summarischen Prozesses, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt.* 81, 1995, 1–25, hier 18 ff.

142 *Lohrmann*, *Delegatio cum articulis* (wie Anm. 132), 236 ff.; das Verfahren wurde um 1200 in Italien und England entwickelt und ist hier erstmals für die Kurie bezeugt. Ich folge im Wesentlichen der Darstellung von *Lohrmann* und *Wetzstein*, *Heilige* (wie Anm. 1), 47 ff.

einzureichen waren. Beide Dokumente haben sich erhalten und lassen erkennen, worum es sich handelt: Auf ein einleitendes „volunt probare“ folgen jeweils 30 bzw. 31 eher allgemein gehaltene ‚Zielvereinbarungen‘ der Parteien.¹⁴³ An sie schließt sich eine Liste von konkreten Fragen („interrogatoria“) an, die das Kloster als Erwiderung auf die „articuli“ des Kapitels formulierte und mit denen es seine Position weiter schärfte.¹⁴⁴

Durch das Herauspräparieren des Streitgegenstandes und die systematische Aufgliederung der zu erbringenden Beweisschritte sollte das Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden: „[I]nventae fuerunt positiones ut releventur partes ab onere probandi“, wie es um 1262 im Prozessordo des Aegidius Fuscariis heißt.¹⁴⁵ Doch die Formulierung von „positiones“ und korrespondierenden „articuli“ war nicht mit praktischer Erfahrung und ‚common sense‘ zu bewältigen, sondern erforderte Spezialistenwissen. Die „ars articulandi“ war die Domäne erfahrener Anwälte, denn die Frageartikel hatten nicht nur knapp und klar, sondern auch sachbezogen („pertinentes“) zu sein. Sie fungierten als zweckorientierte ‚Verfahrensleitfäden‘, die die ältere Verfahrensordnung und ihre an den kanonischen Autoritäten ausgerichteten ‚Textrationalität‘ ersetzten.¹⁴⁶ Doch die beabsichtigte Vereinfachung trat nicht zwingend ein – auch das zeigt das Beispiel aus Saint-Éloi. Die Verhandlungen ‚zur Sache‘ verwandelten sich sofort wieder in kleinschrittige (und nicht selten kleinliche) technische Disputationen um die Form, d. h. um den Wortlaut der zu erstellenden Dokumente. In mehreren Auditionen wurde zunächst heftig um einige Formulierungen des vom Papst zu erstellenden Delegationsmandats gerungen, dann ging es um die Frage, welche der von beiden Parteien beizubringenden „articuli“ für die Untersuchung „in partibus“ zugelassen werden sollten.

Der Verfahrensverlauf zeigt, dass der Zuwachs von Schriftlichkeit keineswegs mit einem Rückgang von Mündlichkeit einherging: Die Sprechakte standen weiterhin im Mittelpunkt des Handelns vor Gericht. Doch diese Mündlichkeit steckte

143 Lohrmann, *Delegatio cum articulis* (wie Anm. 132), 252–255 (Artikel des Klosters), 255–257 (Artikel des Domkapitels). Die Artikel des Klosters beziehen sich auf die Frage, wo die sich das Grab des Heiligen befand und ob und wohin seine Gebeine verbracht wurden (Art. 1–10), auf die Wunderheilungen beim Kloster an Menschen und Tieren (12–16), auf die Versuche des Domkapitels, den Kult umzuleiten (20–28) und auf die Verwüstungen durch die Normannen (29–319).

144 Ebd. 258–264.

145 Ebd. 237; vgl. auch Wetzstein, *Heilige* (wie Anm. 1), 47 f.

146 So die These von Nörr, *Von der Textrationalität* (wie Anm. 141).

deutlich fester im Korsett der Schriftlichkeit als noch zwei Generationen zuvor. Zu den probatorischen Texten (den auszulegenden Beweismitteln), der legistischen und kanonistischen Fundamentalliteratur und den memorativen Protokollen traten die juristischen Ordines und die neue Form der selbstverpflichtenden, verhaltensregulierenden Vorschrift („*positiones*“, „*articuli*“, „*interrogatoria*“) hinzu, die das Sprechen vor Gericht (in Rom und vor Ort) weitaus stärker regulierten als zuvor. Die Allegation als frei argumentierendes Herzstück des Prozesses verlor hingegen an Bedeutung.

In der Praxis freilich dürften sich die ausgeklügelten Bestimmungen der Frageartikel häufig als wenig hilfreich erwiesen haben. So sollte gemäß dem Vorschlag des Klosters von den Zeugen (bzw. aus den schriftlichen Beweismitteln) zur Translation der Eligiusreliquien unter anderem Folgendes erfragt werden:

„Ob [der Bischof] Eydelo bei der Herausnahme des Leibes aus dem Grabe allein war oder begleitet von anderen Bischöfen, wenn ja, von welchen? Ob sie Eydelo gesehen hätten. In welchem Behältnis sich der Leib befand, als er im Grabe lag, und ob der Leib fest war. Ob er ihn in diesem Behältnis erhoben oder ihn in ein anderes gelegt hat. [...] Wenn er über der Erde wiederbestattet wurde, ob das Behältnis, in dem er sich befand, versiegelt wurde, und wenn ja, mit wessen Siegel und mit wie vielen?“¹⁴⁷

Und so geht es in einem fort. Hier siegte die Expertenratio über den gemeinen Menschenverstand: Die zu erfragenden, teilweise absurden Details dürften sich kaum mit dem decken, was die historischen Quellen oder das Gedächtnis der Zeugen zur Sache erinnerten, denn sie folgten einer Logik der Wahrnehmung und Sinngebung, die quer zur Alltagserfahrung der Zeugen stand. Wie der delegierte Richter, Bischof Odo von Rouen, mit diesen Vorgaben umging, entzieht sich unserer Kenntnis.

Um es zusammenzufassen: Was ursprünglich als Entlastung des Verfahrens von vermeintlich überflüssigen formalen und rituellen Elementen gedacht war, führte umgehend zu neuen Verfahrenskomplikationen. In der Kommunikation vor Gericht ging es nun nicht mehr primär um das Sprechen zur Sache, sondern um das Sprechen über Sprache – über eine Sprache, in der sich rechtsrelevante Sachverhalte möglichst eindeutig darstellen ließen. Diese erneute Verschiebung im Verhältnis von Mündlichkeit, Schriftlichkeit und Denkstil, ausgehandelt im exklusiven Dis-

147 Lohrmann, *Delegatio cum articulis* (wie Anm. 132), 240, 258.

kursraum des päpstlichen Gerichts, mündete in eine echte, für Laien (auch in Übersetzung) kaum noch nachvollziehbare Sondersprachlichkeit – Sondersprachlichkeit hier umfassend verstanden als eine hochformalisierte Form des Sprechens und Denkens über bestimmte Sachverhalte, und zwar auch über solche, die zur Alltagserfahrung von Laien gehören. Nach außen schuf die juristische Sondersprache zunehmend Distanz – sowohl zur Ausdruckswelt der Klöster, in denen die Mönchsjuristen ja primär beheimatet waren, als auch zu der der Laien, die als Zeugen mit dem für sie absonderlichen Rede- und Denkstil konfrontiert waren.

Die vom Göttinger Projekt konstatierte „Überformung des Sozialen“ durch die sich immer stärker ausdifferenzierenden Fachdiskurse¹⁴⁸ führte zweifellos auch zu Kritik und Widerständen gegen die Kultur der Experten – die verhaltene Opposition Hariulfs von Oudenburg gegen den neuen Stil der Kurie mag man so deuten. Doch in der Mehrzahl der hier vorgestellten Beispiele steht meines Erachtens anderes im Vordergrund: Am Beispiel des Mönchsjuristen, der im 13. Jahrhundert zu einer selbstverständlichen Erscheinung wird, zeigt sich der Wille zur Anpassung an einen ‚neuen‘ Sprach- und Denkstil, der aber keineswegs die Aufgabe des ‚alten‘ bedeutet. Vielmehr lässt sich vermuten, dass rechtsgelehrte Mönche, ebenso wie delegierte Richter (die ja ebenfalls Geistliche waren) und auch der Papst selbst den ständigen Wechsel zwischen verschiedenen Sondersprachen und Verhaltensformen beherrschten, je nachdem ob sie vor Gericht disputierten, im Gottesdienst predigten, im Stundengebet rezitierten oder eine Zeugenbefragung durchführten. Und möglicherweise – doch dies haben weitere Untersuchungen zu klären – stellten sich auch bei den Laien, vor allem solchen, die öfter mit dem geistlichen Rechtswesen konfrontiert waren, gewisse Transfer- und Assimilationsprozesse ein. Auf jeden Fall scheint mir, dass eine gewisse ‚Mehrsprachigkeit‘, ein Wissen um und eine, wenn auch rudimentäre Verfügung über, die sich entwickelnden Spezialcodes, eine Grundvoraussetzung für das Vertrauen in das neue System der Expertenkulturen darstellt.

148 Rexroth, Systemvertrauen und Expertenkritik (wie Anm. 20), 20.